

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	35 (1916)
Rubrik:	Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1915

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1915.

Von ANDREAS HEUSLER.

Erster Teil.

Bundesgesetzgebung.

Enthalten in der Amtlichen Sammlung der Bundesgesetze,
N. F. Band XXXI, auf die sich die zitierten Seitenzahlen beziehen.

I. Internationale Verträge.

1. Zusatzübereinkunft zum Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Grossbritannien vom 6. September 1855. Vom 30. März 1914. Von der schweiz. Bundesversammlung genehmigt den 9. Juni 1915. (S. 301 ff.)

Die britischen Kolonien mit weisser Bevölkerung stellen eigene Zolltarife auf und beanspruchen demgemäß auch die Freiheit der Abschliessung eigener Handelsverträge. Die Zusatzübereinkunft bestimmt, dass die den Handel betreffenden Artikel IX und X des Vertrages von 1855 separat gekündigt werden können, und zwar beidseitig, sowohl von der Schweiz als von den Kolonien und Dominien Kanada, Australischer Bund, Neuseeland, Südafrikanische Union und Neufundland. Diese Artikel enthalten die Meistbegünstigungsklausel mit Bezug auf Handel, Ein-, Aus- und Durchfuhr.

2. Zusatzprotokoll zu der revidierten Berner Übereinkunft vom 13. November 1908. Unterzeichnet in Bern den 20. März 1914. Datum des Inkrafttretens 20. April 1915. (S. 35 ff.)

Wenn ein verbandsfremdes Land die Werke der einem Verbandslande angehörigen Urheber nicht in genügender Weise schützt, so können die Bestimmungen der Übereinkunft vom 13. November 1908 das Verbandsland in keiner Weise in seinem Rechte beeinträchtigen, den Schutz der Werke einzuschränken, deren Urheber im Zeitpunkte der ersten Veröffentlichung dieser Werke Untertanen oder Bürger des genannten fremden Landes sind und nicht in einem der Verbändländer tatsächlich wohnen.

3. Zusatzprotokoll zu der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigentums. Ratifikation durch Japan. Vom 16. März. (S. 79.)

4. Zusatzprotokoll zu der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigentums. Ratifikation durch Luxemburg. Vom 20. März. (S. 81.)

5. Zusatzprotokoll zu der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigentums. Ratifikation durch Dänemark. Vom 24. März. (S. 82.)

6. Zusatzprotokoll zu der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigentums. Ratifikation durch die Niederlande. Vom 9. April. (S. 98.)

7. Zusatzprotokoll zu der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigentums. Ratifikation durch Spanien. Vom 27. April. (S. 160.)

8. Kündigung des Weltpostvertrages durch Süd-Nigeria. Vom 19. März. (S. 80.)

9. Beitritt der Malaiischen Staaten Negri, Sembilan, Pahang, Perak und Selangor zum Weltpostvertrag und zum Übereinkommen betreffend Austausch von Wertbriefen. Vom 10. April. (S. 102.)

10. Beitritt der malaiischen Staaten von Kedah, Kelantan und Brunei zum Weltpostvertrage. Vom 30. November. (S. 425.)

11. Beitritt von Nord-Borneo zum internationalen Übereinkommen betreffend den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe. Vom 13. März. (S. 78.)

12. Übereinkommen zwischen der Schweiz und Frankreich über den Zoll-, Post-, Telegraphen- und Telephon-, Gesundheitspolizei- und Veterinärpolizeidienst im internationalen Bahnhof Vallorbe, sowie auf den Linien Frasne-Vallorbe und Pontarlier-Vallorbe. Vom 11. Juli 1914. Von der Bundesversammlung genehmigt am 9. April 1915. (S. 113 ff.)

Es sind fünf besondere Übereinkommen, alle vom 11. Juli 1914, nämlich: 1. betreffend den Postdienst, 2. betreffend den Zolldienst, 3. betreffend den Telegraphen- und Telephondienst, 4. betreffend den Gesundheitspolizeidienst und 5. den Veterinärpolizeidienst (Viehseuchen).

13. Bezug einer Zuschlagsgebühr für die Auswechslung von Poststücken zwischen Spanien und verschiedenen spanischen Kolonien. Vom 30. März. (S. 97.)

II. Personenrecht.

14. Kreisschreiben (des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements) *an die Aufsichtsbehörden über das Zivilstandswesen der Kantone.* Vom 18. September. (BBl. 1915, III S. 309 ff.)

Mitteilung einer grösseren Anzahl von Verfügungen und Entscheidungen, die der Bundesrat und das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement in Zivilstandsfragen während des Jahres 1914 erlassen hat, namentlich betreffend Adoption eines deutschen Kindes durch schweizerische Staatsangehörige im deutschen Reiche, Verkündung der Ehe eines Franzosen, der sich in der Schweiz verehelichen will, in Frankreich, Legitimation vorherlicher, in der Schweiz geborener Kinder von Engländern, Ehescheidungen ungarischer Staatsangehöriger.

III. Sachenrecht.

15. Beitritt des Kantons Freiburg zum Konkordat über eine einheitliche Verordnung betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern. Vom 10. Dezember. (S. 443.)

16. Bundesratsbeschluss betreffend die Regelung der Nutzung der längs der Eisenbahnen Ilanz-Disentis und Bevers-Schuls gelegenen Waldungen. Vom 27. August. (BBl. 1915, III S. 149 ff.)

17. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Begrenzung des Bannbezirkes Piz d'Aela für das Hochgebirgswild. Vom 4. Mai. (S. 161 f.)

Für den Rest der Bannperiode, d. h. bis 6. September 1916 gültig.

18. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung des Art. 11, Absatz 3, der Verordnung vom 2. Mai 1913 betreffend die Fischerei in den der Schweiz und Italien gemeinschaftlichen Gewässern. Vom 2. Juli. (S. 252.)

Streichung des Nachsatzes „hinsichtlich des Steines (sasso con la funa, Hilfsmittel beim Fischen) erstreckt sich das Verbot auch auf den Monat Juli“.

IV. Obligationenrecht.

19. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Art. 41 und 90 der Vollziehungsverordnung über die im Handel und Verkehr gebrauchten Längen- und Hohlmasse, Gewichte und Wagen. Vom 7. Juni. (S. 177 ff.)

20. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Art. 11, Abs. 3, der Vollziehungsverordnung über die im Handel und Verkehr gebrauchten Längen- und Hohlmasse, Gewichte und Wagen. Vom 20. August. (S. 313.)

Betrifft die Flaschen für Bier und Most, die nicht eichpflichtig sind.

21. Bundesratsbeschluss betreffend Inkrafttreten des Art. 11 der Vollziehungsverordnung betreffend die in Handel und Verkehr gebrauchten Längen- und Hohlmasse, Gewichte und Wagen. Vom 30. November. (S. 424.)

22. Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung der Vollziehungsverordnung über die amtliche Prüfung und Stempelung von Alkoholometern. Vom 21. Mai. (S. 167 f.)

23. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Art. 43 und 54 (Margarine und Kochfett) der Lebensmittelverordnung vom 8. Mai 1914. Vom 30. November. (S. 422.)

Aufhebung der Vorschrift genannter Artikel, wonach Margarine und Kochfett Sesamöl enthalten müssen.

24. Bundesratsbeschluss betreffend Aufhebung der Abänderung von Art. 82 (Einfuhr gefärbter Teigwaren) der Lebensmittelverordnung. Vom 30. November. (S. 423.)

25. Bundesratsbeschluss betreffend das schweizerische Lebensmittelbuch. Vom 23. Juni. (S. 247 f.)

Das Lebensmittelbuch ist eine Zusammenstellung der in den amtlichen Untersuchungsanstalten der Schweiz angewendeten und als wegleitend betrachteten Methoden für die Untersuchung und der Grundsätze für die Beurteilung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. In obigem Beschlusse handelt es sich bloss um Rubrizierung der revidierten Artikel „Speisefette und Speiseöle“ und „Kaffee und Kaffeesurrogate, Tee, Kakao und Schokolade“.

26. Bundesratsbeschluss über die Einfuhr von gebrannten Wassern und Brennereirohstoffen, sowie über den Monopolverkauf. Vom 8. Januar. (S. 8 ff.)

Gebührenerhöhung (gemäss Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1914 über Massnahmen zur sofortigen Vermehrung der Einnahmen des Bundes).

27. Bundesratsbeschluss über die Monopolverkaufspreise der schweizerischen Alkoholverwaltung für zur Denaturierung bestimmten Industriesprit. Vom 22. Januar. (S. 29f.)

28. Bundesratsbeschluss über die Monopolverkaufspreise der schweizerischen Alkoholverwaltung für Brenn- und Industriesprit. Vom 4. Juni. (S. 176.)

29. Bundesratsbeschluss über die Monopolverkaufspreise der Alkoholverwaltung für Brenn- und Industriesprit. Vom 18. Dezember. (S. 440 f.)

30. Bundesratsbeschluss über die Monopolverkaufspreise der Alkoholverwaltung für Sprit und Spiritus zum Trinkverbrauch. Vom 30. Dezember. (S. 483.)

31. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Postordnung. Vom 19. Januar. (S. 19 ff.)

Die Abänderungen sind zahlreich, betreffen aber grossenteils untergeordnete Punkte in einem Detail, das hier wiederzugeben zu weit führen würde. Einige sind durch das Bestreben diktiert, die Post für den Fiskus etwas ergiebiger zu machen, so Verkürzung der Dienstzeit an Sonn- und staatlichen Feiertagen, namentlich etwelche Erhöhung der Taxen.

32. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Postordnung (Art. 4, 11, 16, 19, 26, 29, 84, 112, 130, 133 und 196). Vom 5. Oktober. (S. 345 ff.)

Hauptsächlich Gebühren betreffend.

33. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Artikel 40 der Postordnung. Vom 5. November. (S. 375 f.)

Abänderung der Gepäcktaxen.

34. Zusatzabkommen zu dem am 15. November 1898 unterzeichneten Vertrage zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Auswechselung von Poststücken (colis postaux) zwischen den beiden Ländern. Vom 28. Juni. (S. 275 ff.)

35. Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894. Anlage V vom 22. Dezember 1908. II. Ergänzungsblatt. Vom schweiz. Bundesrate genehmigt am 6. Juli 1915. Gültig vom 1. August 1915 an. (S. 257.) **III. Ergänzungsblatt.** Vom schweiz. Bundesrate genehmigt am 20. Dezember 1915. Gültig vom 15. Januar 1916 an. (S. 442 f.)

36. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Anlage XI (kantonale Feiertage) zum Transportreglement

der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen. Vom 3. März. S. 61.)

Unter Luzern wird aus den kantonalen Feiertagen der Dreikönigstag (6. Januar) gestrichen und dafür Mariä Empfängnis (8. Dezember) eingesetzt.

37. *Bundesratsbeschluss betreffend die Ergänzung der Verordnung über den Leichentransport.* Vom 12. November. (S. 379.)

Leichen von im aktiven Militärdienst verstorbenen Personen und deren Totenschein betreffend.

38. *Bundesratsbeschluss betreffend rote Marken am Tragwerk von Hochspannungsleitungen elektrischer Bahnen.* Vom 5. März. (S. 75 f.)

39. *Bundesratsbeschluss betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gemeinsamen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Untersee und den Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen.* Vom 22. Juni. (S. 183 ff.)

Die revidierten Bestimmungen betreffen Belastung der Schiffe und Schiffsuntersuchung, Vorschriften zur Verhütung von Gefahren, Beförderung gefährlicher Stoffe.

40. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung des § 18 der revidierten Bestimmungen der internationalen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee.* Vom 22. Juni. (S. 220 f.)

Ausdehnung der Bestimmungen auf die Motorschiffe.

41. *Verordnung (des Bundesrates) betreffend die Erteilung von Schifferpatenten zur Führung von Schiffen auf dem Bodensee, auf dem Untersee und dem Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen.* Vom 22. Juni. (S. 222 ff.)

Jeder Führer eines Dampf-, Motor- oder Segelschiffes (mit Ausnahme kleiner Schiffe zu Sport und Vergnügen) muss von der kantonalen Behörde (von St. Gallen, Thurgau oder Schaffhausen) ein Patent erwerben, das nur gegen Ausweis guten Leumundes und dreijährigen praktischen Schiffsdiestes, wovon wenigstens ein Jahr auf Bodenseeschiffen, erteilt wird. Zu diesem Behuf findet eine Prüfung des Petenten durch einen kantonalen Prüfungsausschuss statt, der bestehen soll aus einem Vertreter der das Patent ausstellenden Behörde, einem Vertreter der technischen Aufsichtsbehörde und einem Vertreter des nautischen Dienstes der zuständigen Dampfschiffahrtsverwaltung.

42. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Art. 10 und 11 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Transport auf Eisenbahnen und Dampf-*

schiffen (Veröffentlichung der Tariferlasse im Eisenbahn-Amtsblatt). Vom 30. November. (S. 426.)

43. *Bundesratsbeschluss betreffend die Vollziehung der Verordnung vom 30. Dezember 1899/4. Februar 1908 über die Massnahmen gegen die Cholera und die Pest, soweit sie die Verkehrsanstalten, den Personen-, den Gepäck- und den Warenverkehr betreffen.* Vom 23. Juli. (S. 263 f.)

44. *Bundesratsbeschluss betreffend Verzollung von Postsendungen.* Vom 12. November. (S. 380.)

45. *Bundesratsbeschluss betreffend die Verzollung von Bruchteilen von Kilogrammen.* Vom 20. Dezember. (S. 444.)

46. *Bundesratsbeschluss betreffend die Militärsteuer mit Bezug auf den Aktivdienst.* Vom 15. Januar. (S. 15 ff.)

47. *Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung des Reglements über Ausrichtung von Bundesbeiträgen zur Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien (Art. 12^{bis}).* Vom 14. Mai. (S. 165 f.)

Ärzte, Krankenpflegepersonen u. dergl. haben bei Krankwerden infolge ihres Dienstes Anspruch auf unentgeltliche Behandlung und Pflege und auf Krankengeld (Maximum per Tag für Ärzte 15 Fr. und für die übrigen Personen 5 Fr.). Trifft sie Erwerbsunfähigkeit oder der Tod infolge der Krankheit, so tritt angemessene Entschädigung an sie oder ihre Hinterlassenen (Ehegatten, direkte Nachkommen und solche Personen, für die sie zu sorgen verpflichtet waren) ein, bis auf 15,000 Fr. bei Ärzten und 5000 Fr. bei Krankenpflegepersonen. Bei Mitverschulden entsprechende Verminderung.

48. *Bundesratsbeschluss über die Kautionsen der konzessionierten ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften.* Vom 5. Oktober. (BBl. 1915, III S. 331 f.)

49. *Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung.* Vom 18. Juni. (S. 381 ff.)

Dieses Gesetz zeigte sich als notwendig anlässlich der Vorarbeiten für die Inbetriebsetzung der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern und stellt sich als eine Ergänzung und Abänderung der auf die Unfallversicherung bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes von 1911 dar, das also schon vor seiner Wirksamkeit einer Revision unterworfen wird; doch entschuldigt die Schwierigkeit der gesetzgeberischen Aufgabe, die im Jahre 1911 zu lösen war, das Vorgehen. Es handelt sich

um eine Reihe unter sich nicht zusammenhängender Punkte. Die Artikel 1—9 betreffen das Verhältnis der bisherigen privaten Versicherungspolicen im Zeitpunkte des in Wirksamkeit Tretens der neuen Unfallversicherungsanstalt zu der gesetzlichen Versicherung; da es unstatthaft wäre, die privaten Policen neben der obligatorischen Unfallversicherung bis zum vertraglichen Ablauf der Policen in Kraft bestehen zu lassen, und das Gesetz von 1911 hierüber keine ausdrückliche Bestimmung enthält, hebt das neue Gesetz diese Policen auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des Entscheides über die Unterstellung eines Betriebes unter die obligatorische Unfallversicherung, frühestens aber auf den Zeitpunkt der Betriebseröffnung der Anstalt auf, und zwar ohne Entschädigungspflicht des einen oder des andern Versicherungsteiles.— Artikel 11—14 ordnen die Geltendmachung der Prämienforderungen im Schuldbetreibungs- und Vollstreckungsverfahren: die Vollstreckbarkeit wird vom Präsidenten des Versicherungsgerichtes ausgesprochen und es gilt nunmehr die Prämienforderung als rechtskräftiges Urteil einer Behörde im Sinne von Art. 81 des Betreibungsgesetzes. Im fernern wird den Prämienforderungen im Konkurse ein Privileg in der 2. Klasse zugesprochen. Art. 14 behält der Bundesversammlung das Recht vor, den Prämien bei der freiwilligen Versicherung die gleiche Rechtsstellung zu verschaffen. — Art. 15 ff. verbessern den Art. 30 des Gesetzes von 1911, indem einmal der Ausdruck „explodierbare Stoffe“ durch „Sprengstoffe“ ersetzt und sodann die allgemeine Ermächtigung an den Bundesrat, zu entscheiden, welche Betriebe ihre Arbeiter zu versichern haben, näher präzisiert wird, wobei immerhin dem Bundesrat eine grosse Freiheit in der Ausdehnung der Versicherungspflicht und im Mass dieser Ausdehnung im einzelnen zuerkannt wird.

50. Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Ausweise für die Festsetzung der Bundesbeiträge in der Krankenversicherung. Vom 12. April. (BBl. 1915, II S. 10 ff.)

Nach Art. 39 des BG über die Kranken- und Unfallversicherung setzt der Bundesrat die Bundesbeiträge auf Grund der durch die Kantonsregierungen aufzustellenden Ausweise fest. Diese Ausweise sollen enthalten die Angabe, ob der Kassa- ausweis rechtzeitig eingereicht worden ist, ob alle in Frage kommenden Kassen den Ausweis eingereicht haben, ob die Ausweisformulare richtig ausgefüllt sind; dagegen die materielle Richtigkeit des Ausweises wird bis auf weiteres vom Bundesamt für Sozialversicherung durch Vornahme von Stichproben geprüft.

51. Kreisschreiben (des Bundesrates) an sämtliche

Kantonsregierungen betreffend die Unfallversicherung. Vom 3. September. (BBl. 1915, III S. 214 ff.)

Betrifft hauptsächlich die von den Kantonen aufzustellenden Tarife der ärztlichen Leistungen und der Arzneien, sowie die Bezeichnung der schiedsgerichtlichen Instanz und des Verfahrens in Streitigkeiten zwischen der Anstalt und Ärzten und Apothekern.

V. Schuldbetreibung und Konkurs.

52. *Kreisschreiben Nr. 10* (des Bundesrates) *an die kantonalen Aufsichtsbehörden für Schuldbetreibung und Konkurs für sich und zuhanden der untern Aufsichtsbehörden und der Konkursämter.* Gegenstand: *Kollokation der gemäss Art. 291 SchKG wieder in Kraft tretenden Forderung des Anfechtungsbeklagten.* Vom 9. Juli. (BBl. 1915, III S. 51 ff.)

VI. Rechtsorganisation.

53. *Verordnung* (des Bundesrates) *über das Rechnungswesen der schweizerischen Telegraphen- und Telephonverwaltung.* Vom 19. November. (S. 393 ff.)

54. *Bundesratsbeschluss betreffend die Entschädigung für Rechnungsstellung beim Heere.* Vom 9. Februar. (S. 39 ff.)

55. *Verordnung* (des Bundesrates) *betreffend die Beziehungen der schweizerischen Telegraphen- und Telephonverwaltung zur schweizerischen Finanzverwaltung und zur schweizerischen Nationalbank.* Vom 6. Dezember. (S. 429 ff.)

56. *Bundesratsbeschluss betreffend Mitteilung von kantonalen Entscheiden nach Art. 11 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 1885 und § 97 der Zivilstandsregisterverordnung vom 25. Februar 1910.* Vom 25. Mai. (S. 173 f.)

Unentgeltliche Einsendung an den Bundesrat.

VII. Durch den Krieg veranlasste Erlasse für die Kriegsdauer.

57. *Verordnung* (des Bundesrates) *betreffend Verwendung eines einheitlichen Passformulars.* Vom 27. November. (S. 420.)

58. Bundesratsbeschluss über die Einfuhr von Getreide, Mehl und Futtermitteln durch den Bund. Vom 9. Januar. (S. 13 f.)

59. Bundesratsbeschluss betreffend die Ausdehnung der Ausfuhrverbote vom 18. September, 20. und 27. Oktober, 27. November, 1. und 14. Dezember 1914. Vom 22. Januar. (S. 28 f.)

Ausdehnung auf Kaffeesurrogate, Schokolade, Essig, Kautschukwaren, Weissblech u. a.

60. Bundesratsbeschluss betreffend die Ausdehnung der Ausfuhrverbote vom 18. September, 20. und 27. Oktober, 27. November, 1. und 14. Dezember 1914 und 22. Januar 1915. Vom 5. Februar. (S. 38.)

Ausdehnung auf Flachs, Hanf, Jute u. dergl.

61. Bundesratsbeschluss betreffend eine Erweiterung der Ausfuhrverbote vom 18. September, 20. und 27. Oktober, 27. November, 1. und 14. Dezember 1914, 22. Januar und 5. Februar 1915. Vom 16. Februar. (S. 52.)

Ausdehnung auf Abfallschwefelsäure, Eschenholz, Kälbermagen, Käselab.

62. Bundesratsbeschluss über das Schlachten von Kälbern. Vom 19. Februar. (S. 53.)

63. Bundesratsbeschluss betreffend eine Erweiterung der Ausfuhrverbote vom 18. September, 20. und 27. Oktober, 27. November, 1. und 14. Dezember 1914, 22. Januar, 5. und 16. Februar 1915. Vom 2. März. (S. 55 f.)

Ausdehnung auf Zwieback, Garne, Seilerarbeiten u. a.

64. Verfügung des Schweizerischen Militärdepartements betreffend Herstellung und Verkauf von Mastmehl (Ausmahteten) und Weizenkleie. Vom 8. März. (S. 71 f.)

65. Verfügung (desselben) betreffend Verkauf von Mais. Vom 9. März. (S. 72.)

66. Bundesratsbeschluss betreffend Verbot des Agiohandels mit Gold- und Silbermünzen der lateinischen Münzunion. Vom 13. März. (S. 73.)

67. Bundesratsbeschluss betreffend eine Erweiterung der Ausfuhrverbote vom 18. September, 20. und 27. Oktober, 27. November, 1. und 14. Dezember 1914, 22. Januar, 5. und 16. Februar und 2. März 1915. Vom 16. März. (S. 74.)

Ausdehnung auf Schuhwaren, Schmelztiegel und Kampfer.

68. Bundesratsbeschluss über die Sicherung der Lederversorgung des Landes und die Festsetzung von Höchstpreisen für Leder. Vom 26. März. (S. 83 f.)

69. Bundesratsbeschluss betreffend eine Erweiterung der Ausfuhrverbote vom 18. September, 20. und 27. Oktober, 27. November, 1. und 14. Dezember 1914, 22. Januar, 5. und 16. Februar, 2. und 16. März 1915. Vom 6. April. (S. 93 f.)

Ausdehnung auf feine Bäckerwaren, frische Milch, Bau- und Nutzholz, elektrische Zünder, Kupfer- und Bleierz, Schwefelantimon, Phosphor, Tonerde, Zinnsalze.

70. Bundesratsbeschluss betreffend die Einfuhr von Stroh. Vom 16. April. (S. 102.)

Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 31. Dezember 1914.

71. Bundesratsbeschluss betreffend eine Erweiterung der Ausfuhrverbote vom 18. September, 20. und 27. Oktober, 27. November, 1. und 14. Dezember 1914, 28. Januar, 5. und 16. Februar, 2. und 16. März und 6. April 1915. Vom 23. April. (S. 103 f.)

Ausdehnung auf Eisen- und Stahlblech, Röhren aus Eisen und Stahl, Phosphorsesquisulfid, Schwefelnatrium, chlorsaures Natron.

72. Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 18. September 1914 betreffend Ausfuhrverbote. Vom 1. Juni. (S. 175.)

Zusatz zu Art. 3: neben Geldbusse und Gefängnis kann auch auf Konfiskation der Ware erkannt werden.

73. Bundesratsbeschluss betreffend Ausfuhrverbote. Vom 14. Juni. (S. 180 ff.)

Ausdehnung auf eine Menge verschiedenartiger Gegenstände, deren Aufzählung hier einen übermässigen Raum beanspruchen würde.

74. Bundesratsbeschluss betreffend Ausfuhrverbote. Vom 2. Juli. (S. 251.)

Därme, Chlor, Braunstein, Natron, Graphit.

75. Bundesratsbeschluss betreffend die Ausführung von Bestellungen durch die schweizerische Alkoholverwaltung. Vom 9. Juli. (S. 260.)

76. Bundesratsbeschluss betreffend Ausfuhrverbote. Vom 16. Juli. (S. 261.)

Gold, rein oder legiert, Bruch, unbearbeitet, gemünzt, gewalzt.

77. Verfügung (des schweizerischen Militärdepartements) betreffend die Höchstpreise von Teigwaren und Hartweizengries. Vom 18. Juni. (S. 279.)

78. Bundesratsbeschluss betreffend den Verkauf von Getreide und betreffend die Mehlvorräte. Vom 10. August. (S. 299 f.)

Erleichterungen des Verkaufs und des Ankaufs von Getreide.

79. *Verfügung (des schweizerischen Militärdepartementes) betreffend die Anlage von Vorräten an Getreide und Mahlprodukten.* Vom 19. August. (S. 312.)

Einstellung des Verbotes der Anlegung von Vorräten an Mehl über das Bedürfnis eines Monats hinaus.

80. *Verordnung (des Bundesrates) betreffend behördliche Ermittlung der Warenbestände.* Vom 27. August. (S. 314.)

Unwahre Angaben über vorhandene Warenbestände gegenüber den mit der Bestandsaufnahme beauftragten Organen (welche auch kantonale Bezirks- und Gemeindebehörden kraft Bevollmächtigung des Bundesrats sein können) werden mit Geldbusse bis auf 10,000 Franken bestraft. Die Verfolgung und Beurteilung dieses Vergehens liegt den Kantonen ob.

81. *Verfügung (des schweizerischen Militärdepartementes) betreffend die Verwendung von Weissmehl zu Backzwecken.* Vom 1. September. (S. 317 f.)

82. *Bundesratsbeschluss über die Einfuhr von Reis und von Mahlprodukten aus Reis durch den Bund.* Vom 2. Oktober. (S. 333 f.)

Einfuhr ausschliesslich Sache des Bundes. Die Waren sind für den Verbrauch in der Schweiz bestimmt und Ankauf und Wiederverkauf werden vom Oberkriegskommissariat besorgt. Zu widerhandlungen werden gemäss Artikel 6 und 7 der bundesrätlichen Verordnung vom 6. August 1914 betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand geahndet.

83. *Verfügung (des schweizerischen Militärdepartementes) betreffend den Verkauf von Getreide und Mahlprodukten.* Vom 18. September. (S. 335.)

Neue Tarifierung der Verkaufspreise.

84. *Bundesratsbeschluss betreffend Ausfuhrverbote.* Vom 9. Oktober. (S. 349 f.)

Ausdehnung auf Hadern und diverse Fabrikate aus Eisen- und Stahldraht u. dergl.

85. *Bundesratsbeschluss betreffend Ausfuhrverbote.* Vom 19. Oktober. (S. 353 f.)

Ausdehnung auf Baumwolle, Baumwollwatte und -garne.

86. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung des Art. 175 der Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (Entsäuerung der Weine des Jahres 1915).* Vom 26. Oktober. (S. 355.)

87. *Bundesratsbeschluss betreffend Ausfuhrverbote.* Vom 5. November. (S. 357 ff.)

Ausdehnung auf eine lange Liste von Gegenständen (Natur-

weine, Eisen-, Gold-, Silber- und Platinverarbeitungen, Salze aller Art).

88. Bundesratsbeschluss über die Sicherung der Milchversorgung des Landes. Vom 9. November. (S. 377 f.)

89. Bundesratsbeschluss betreffend Verkauf von Butter und Käse. Vom 27. November. (S. 414 ff.)

90. Bundesratsbeschluss über den Verkauf von Zucker. Vom 27. November. (S. 418 ff.)

Beide Beschlüsse Festsetzung der Preise.

91. Bundesratsbeschluss betreffend Ausfuhrverbote. Vom 11. Dezember. (S. 433 ff.)

92. Bundesratsbeschluss über die Sicherung der Brotversorgung des Landes. Vom 13. Dezember. (S. 435 f.)

93. Verfügung (des schweizerischen Militärdepartementes) *betreffend die Beschlagsnahme von Weissmehl und Gries in den Mühlen.* Vom 15. Dezember. (S. 437 f.)

94. Verfügung (desselben) *über die Beschaffenheit des Vollmehlles.* Vom 15. Dezember. (S. 439.)

95. Bundesratsbeschluss betreffend Ausfuhrverbote. Vom 30. Dezember. (S. 484 f.)

Für eine Menge Gegenstände.

96. Bundesratsbeschluss betreffend Bestrafung der Widerhandlungen gegen das Ausfuhrverbot. Vom 30. Dezember. (S. 486 f.)

Bis auf 5000 Franken durch das Zolldepartement, eventuell mit Konfiskation der Ware. Bei vorsätzlicher Widerhandlung in schweren Fällen Überweisung an die Militärgerichtsbarkeit.

97. Verfügung (des schweizerischen Militärdepartementes) *betreffend den Verkauf von Getreide und Mahlprodukten.* Vom 31. Dezember. (S. 491.)

98. Bundesratsbeschluss betreffend den Eigentumsvererb an Personen- und Lastautomobilen, Motorrädern, Fahrrädern und Flugzeugen durch die Armee. Vom 30. Dezember. (S. 487 ff.)

99. Bundesratsbeschluss betreffend Fristerstreckung für Erfindungspatente und gewerbliche Muster und Modelle. Vom 23. Juni. (S. 246 f.)

100. Bundesratsbeschluss betreffend Ausübung der Jagd im Jahre 1915. Vom 23. Juli. (S. 265 ff.)

Die Ausübung der Jagd nach Bundes- und Kantonalvorschriften wird für das Jahr 1915 gestattet mit Ausnahme der Grenzgebiete, für welche im Interesse des Landesschutzes das

Jagdverbot ausgesprochen wird. Diese Grenzgebiete werden sehr detailliert beschrieben.

101. *Bundesratsbeschluss betreffend die Ausrichtung von ausserordentlichen Entschädigungen für Leistungen der Gemeinden zugunsten der Truppen.* Vom 5. November. (S. 373 ff.)

102. *Bundesratsbeschluss betreffend zeitweilige Ausserkraftsetzung des § 56, Abs. 2, erster Satz, und Abs. 5, des Transportreglementes der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen.* Vom 8. Dezember. (S. 432.)

Betrifft die Bestellung und die Verladung von Waren.

103. *Bundesratsbeschluss betreffend Erhöhung der Gebühr für verspätete Rücklieferung von Eisenbahnwagen.* Vom 31. Dezember. (S. 492.)

104. *Bundesratsbeschluss betreffend Erhöhung der Verspätungsgebühren für die Überschreitung der Belade- und Enlladefristen für Güterwagen.* Vom 17. Dezember. (S. 441.)

105. *Bundesratsbeschluss betreffend die Bewilligungen ausnahmsweiser Organisation der Arbeit in Fabriken.* Vom 16. November. (S. 390 ff.)

Mit Kreisschreiben vom 11. August 1914 hat der Bundesrat die Kantone ermächtigt, während der Dauer des Krieges für Fabriken auch eine solche Organisation der Arbeit zuzulassen, die den Vorschriften des Fabrikgesetzes über Arbeitsdauer, Beschäftigung von weiblichen und jugendlichen Personen, Nacht- und Sonntagsarbeit nicht entspricht, aber nur in Fällen, wo nur auf solche Weise die Fortführung des Betriebes gesichert ist. Die Kantone haben das vielfach sehr weitgehend praktiziert und vom Gesetze abweichende Bewilligungen auch dann erteilt, wenn dies in den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen der Gegenwart oder im Interesse der Landesverteidigung begründet war. Der Bundesrat will das nicht absolut ausgeschlossen wissen, empfiehlt aber in einem Kreisschreiben an die Kantonsregierungen vom 16. November (BBl. 1915, IV S. 98 ff.) möglichste Zurückhaltung und stellt, um klarere Verhältnisse zu schaffen, in diesem Beschlusse einige Normen für solche Bewilligungen auf, insonderheit bezüglich der Höchstzahlen von Tagen und Nächten bei Verlängerung der elfstündigen Dauer der Tagesarbeit (höchstens 80 Tage in einem Jahre).

und höchstens 2 Stunden im Tage usw.), des ununterbrochenen Tagesbetriebes, der Nachtarbeit weiblicher und jugendlicher Personen u. dergl., der Verpflichtung des Fabrikinhabers zur Gewährung eines Lohnzuschlages von 25%, wo solches gerechtfertigt erscheint. Im übrigen wird die von den Kantonen eingeschlagene Praxis sanktioniert, dass solche ausnahmsweise Bewilligungen erteilt werden, „wenn dies im Interesse der Landesverteidigung notwendig ist, oder wenn nur so die Fortführung des Betriebes gesichert werden kann, oder wenn die Ausnahme in den ausserordentlichen wirtschaftlichen Verhältnissen besonders begründet ist“. Jede Bewilligung ist dem schweizerischen Fabriksinspektor mitzuteilen, der sie, falls sie ihm zu weitgehend erscheint, dem schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement zur Kenntnis bringt, das über deren Zulassung entscheidet.

106. Bundesratsbeschluss betreffend die Abänderung des Beschlusses über die Bewilligungen ausnahmsweiser Organisation der Arbeit in Fabriken. Vom 6. Dezember. (S. 428.)

Die Abänderung besteht darin, dass der Lohnzuschlag von 25%, der laut Art. 5 des Beschlusses vom 16. November für Verlängerungen der Arbeitszeit dem Fabrikinhaber von der Kantonsregierung auferlegt werden kann, „wenn es als gerechtfertigt erscheint“, in der neuen Fassung unbedingt und vorbehaltlos vorgeschrieben wird.

107. Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung von Abschnitt II des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 16. März. (S. 77.)

Als Liquidationsbegehren im Sinne des Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 27. November 1914 gilt auch jedes Liquidationsbegehren eines Inhabers von Partialobligationen eines Anleihens auch dann, wenn die Eisenbahngesellschaft mit der Bezahlung des fälligen Kapitals oder Zinses noch nicht seit einem Jahre im Verzuge ist.

108. Bundesratsbeschluss betreffend Befristung der allgemeinen Betreibungsstundung. Vom 30. März. (S. 92.)

Teilweise Abänderung der Verordnung vom 28. September 1914. Ein Schuldner, dem vor dem 1. April 1915 eine allgemeine Betreibungsstundung bewilligt worden ist, kann unter Nachweis der von seiner Seite unverschuldeten Fortdauer der Stundungs-

gründe bei der Nachlassbehörde die Verlängerung der Stundung bis längstens Ende Dezember 1915 verlangen.

109. Bundesratsbeschluss betreffend Befristung der allgemeinen Betreibungsstundung. Vom 23. November. (S. 397 f.)

Neue Verlängerung bis längstens 30. Juni 1916.

110. Kreisschreiben (des Bundesrates) an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Anwendbarkeit des Bundesratsbeschlusses vom 4. Dezember 1914 im Verhältnis zu Deutschland. Vom 6. Juli. (BBl. 1915, III S. 17 ff.)

Der deutsche Bundesrat hatte am 7. August 1914 eine „Bekanntmachung betreffend die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben“, erlassen, wonach vermögensrechtliche Ansprüche solcher Personen vor deutschen Gerichten bis zum 31. Oktober 1914, dann jeweilen verlängert, nicht geltend gemacht werden können. Der schweizerische Bundesrat hatte dann am 17. August und 4. Dezember 1914 ein Gegenmoratorium geschaffen in dem Sinne, dass der in der Schweiz domizierte Schuldner seinem im Ausland domizilierten Gläubiger die gleichen privatrechtlichen und prozessualen Einreden entgegensetzen kann, die dem im Ausland domizilierten Schuldner gegen seinen Gläubiger in der Schweiz zustehen. Der Reichskanzler hat nun am 25. Juni 1915 eine Ausnahme von jener deutschen Verfügung zugunsten der in der Schweiz wohnhaften Personen verfügt, welche Ausnahme aber nicht gilt für Angehörige Englands, Frankreichs und Russlands mit Finnland und der Kolonien dieser Staaten. Demgemäß wird auch die Gegenrechtsmassnahme des Bundesratsbeschlusses vom 4. Dezember 1915, soweit sie sich auf die in der Schweiz domizilierten Angehörigen der mit Deutschland nicht im Kriegszustande befindlichen Länder bezieht, aufgehoben.

111. Verordnung (des Bundesrates) betreffend Schutz der Hotelindustrie gegen Folgen des Krieges. Vom 2. November. (S. 361 ff.)

Die Nachlassbehörde hat dem Eigentümer eines Hotels oder eines ausschliesslich vom Fremdenverkehr abhängigen gewerblichen Betriebes für Zinsen oder Kapitalrückzahlungen, für die das Hotel oder das Betriebsgrundstück als Grundpfand haftet, Stundung zu gewähren, wenn die Zahlungsunmöglichkeit nachweislich unverschuldet Folge des Krieges ist und nach dem Kriege voraussichtlich die Zahlung erfolgen kann. Hierüber werden einlässliche Bestimmungen und Bedingungen aufgestellt. Die Nachlassbehörde entscheidet auf schriftliche Einreichung des Stundungsgesuches, schriftliche Vernehmlassung der Gläubiger, der Bürgen und der Mitschuldner und bei Be-

streitung auf kontradiktatorische Verhandlung vor der Behörde. Gegen diesen Entscheid kann an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes rekurriert werden. Neue Hotels und Fremdenpensionen dürfen ohne Bewilligung des Bundesrates nicht errichtet, bestehende nicht baulich erweitert, noch bisherige Bauten zu Hotelzwecken verwendet werden, bei Geldbusse bis auf 20,000 Franken.

112. Bundesratsbeschluss betreffend die Besoldung der eidgenössischen Beamten und Angestellten während des Militärdienstes. Vom 16. April. (S. 99 f.)

In Abänderung der Bundesratsbeschlüsse vom 5. und 18. September 1914 neue Festsetzung der Besoldungsabzüge für die im Militärdienst befindlichen Beamten vom berittenen Wachtmeister und Fourier aufwärts bis zu den höchsten Militärgraden.

113. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Ziffer 3 des Bundesratsbeschlusses vom 16. April 1915 betreffend die Besoldung der eidgenössischen Beamten und Angestellten während des Militärdienstes. Vom 19. Juni. (S. 229 f.)

Beamten und Angestellten des Bundes, die an ihrem Wohnort Militärdienst leisten und dienstlich nicht verhindert sind, die Mahlzeiten in ihrer Wohnung einzunehmen, werden auf dem Beamtengehalt abgezogen: den Offizieren 90 % des Militärsoldes, den Unteroffizieren und Soldaten der ganze Gradsold.

114. Verordnung (des Bundesrates) betreffend die Beschimpfung fremder Völker, Staatsoberhäupter oder Regierungen. Vom 2. Juli. (S. 249 f.)

Die Verordnung, gestützt auf BV, Art. 102 Ziffer 9 und den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität, ist wichtig genug, um hier wörtlich mitgeteilt zu werden.

Art. 1. Wer öffentlich, in Wort oder Schrift, in Bild oder Darstellung ein fremdes Volk, dessen Staatsoberhaupt oder dessen Regierung, in der öffentlichen Meinung herabwürdigt oder dem Hasse oder der Missachtung preisgibt; wer eine nicht öffentliche Äusserung dieses Inhalts in beleidigender Absicht öffentlich macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft. Beide Strafen können verbunden werden. — Art. 2. Wer Drucksachen, Bilder oder

andere Darstellungen, die solche Beschimpfungen gegenüber einem fremden Volke, dessen Staatsoberhaupt oder dessen Regierung enthalten, ausstellt, in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldbusse bis zu 1000 Franken bestraft. Beide Strafen können verbunden werden. — Art. 3. Auf diese Vergehen finden die allgemeinen Bestimmungen des Bundesstrafrechts vom 4. Februar 1853, und wenn die Widerhandlung mittelst der Druckerresse oder auf ähnliche Weise verübt worden ist, die Art. 69 bis 71 dieses Gesetzes Anwendung. — Art. 4. Die Strafverfolgung findet nur auf Beschluss des Bundesrates statt. Die Beurteilung erfolgt durch das Bundesstrafgericht. — Art. 5. Die Bundesanwaltschaft wird, in Verbindung mit der gerichtlichen Polizei und nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom 27. August 1851, die nötigen Erhebungen machen und sichernde Massnahmen treffen. Sie stellt dem Bundesrate Antrag betreffend Anhebung der Voruntersuchung. Gegenstände, die eine strafbare Äusserung enthalten, sowie die zur Herstellung solcher Gegenstände speziell bestimmten Werkzeuge sind einzuziehen. — Art. 6. Der Bundesrat ist befugt, Drucksachen, Bilder oder andere Darstellungen beschimpfender Art, und die zur Herstellung speziell bestimmten Werkzeuge einzuziehen zu lassen, auch dann, wenn eine Strafverfolgung nicht eintritt. — Art. 7. Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1915 in Kraft. Der Bundesrat wird den Zeitpunkt bestimmen, in dem sie ausser Kraft treten wird. Während der Geltungsdauer dieser Verordnung sind alle ihr widersprechenden Bestimmungen der Bundesgesetzgebung aufgehoben.

Die Verordnung hat vielfach Anfechtung erfahren. Einmal wird beanstandet, dass inskünftig diese Delikte vom Bundesrat direkt verfolgt werden sollen und nicht wie bisher nur dann, wenn die betreffende fremde Regierung es verlangt hat und in ähnlichen Fällen Gegenrecht hält. Man befürchtet, dass das den Bundesrat in schwere Verlegenheiten bringen könnte. Besonders aber sind Bedenken geäussert worden gegen die in dieser Verordnung enthaltene Ausdehnung des Deliktsbegriffes, indem nicht mehr nur die „öffentliche Beschimpfung“ strafbar sein soll, sondern die öffentliche Herabwürdigung eines fremden Volkes usw. Wo sind, fragt man, die Grenzen dieses Delikts? Die Zeitungsredaktionen fingen sofort an, sich darüber zu beklagen. Auch das Verbot der Ausstellung und des Feilhaltens beschimpfender Literatur und Bilder wird als zu eng angefochten.

Es ist gewiss für den Bundesrat keine kleine Sache gewesen, diese Verordnung zu erlassen; wir sind überzeugt, dass er sich

das Ding sehr gründlich überlegt hat, und wir halten trotz allem dafür, dass er Recht getan hat, so streng einzuschreiten. In dem Zustande, in welchem wir uns befinden, wo die Gemüter auf Siedhitze erregt sind und darum auch jede Meinungsäusserung vom Inlande und vom Auslande, selbst von offiziellen und offiziösen Organen fremder Staaten, aufgegriffen und als Verletzung ihrer Rechte und der Neutralität betrachtet wird, täte man am besten, viel mehr zu schweigen und seine Meinung nicht in öffentlichen Blättern dem Publikum aufdrängen zu wollen. Mehr Zurückhaltung tut entschieden Not.

115. Bundesratsbeschluss betreffend Einschränkung der Militärgerichtsbarkeit. Vom 9. Juli. (S. 258 f.)

Die Einschränkung betrifft Dienstverletzungen, Disziplin- und Ordnungsfehler von Angestellten der öffentlichen Verkehrsanstalten und der Militärverwaltung. Der Militärgerichtsbarkeit bleiben nur vorbehalten solche vorsätzliche Dienstpflichtverletzungen, die nach Militärstrafgesetz Art. 41—98 zu beurteilen sind, und im einzelnen Falle militärische Bedeutung haben. Dieser Beschluss ändert den Aufgebotsbeschluss vom 1. August 1914 ab.

116. Bundesratsbeschluss betreffend die Presskontrolle während der Kriegswirren. Vom 27. Juli. (S. 273 f.)

Bestellung einer eidgenössischen Presskontrollkommission von fünf Mitgliedern, wovon zwei auf Vorschlag des Vereins der Schweizer Presse ernannt, durch den Bundesrat, für die politische Presskontrolle. Diese Kommission trifft endgültig ihre Verfügungen über Verbot der Einführung, der Beförderung in unverschlossenen Postsendungen, der Ausstellung oder des Vertriebes von Drucksachen, die mit der Neutralität unvereinbar sind, die guten Beziehungen der Schweiz zu andern Staaten gefährden oder unter den Bundesratsbeschluss vom 2. Juli (Nr. 114) fallen. Für Verwarnung oder Suspendierung inländischer Pressorgane wegen solcher Ausschreitungen hat die Kommission keine Entscheidungsbefugnis, bloss Antragstellung an den Bundesrat. Bestrafung von Widerhandlungen gegen Anordnungen der Kommission nach Art. 6 der Verordnung vom 6. August 1914 betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand.

117. Verordnung (des Bundesrates) betreffend Änderung gewisser Bestimmungen des Militärstrafgesetzes vom 27. August 1851 für die Dauer des gegenwärtigen aktiven Dienstes. Vom 12. Oktober. (S. 351 f.)

Wenn das Gericht mildernde Umstände zuerkennt, kann die vom Gesetz auf Täglichkeit gegen militärische Oberen im Dienste gesetzte Zuchthausstrafe in eine Gefängnisstrafe von zwei

Monaten bis zwei Jahren und die auf Schlaf eines Wachpostens entfernt vom Feinde gesetzte Gefängnisstrafe in eine Disziplinarstrafe verwandelt werden; unzüchtige Handlungen gegen Kinder unter 14 Jahren können statt mit Zuchthaus laut Gesetz, mit Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten geahndet werden.

In dieser Rubrik muss auch die Kriegssteuer erwähnt werden. Wir schliessen sonst die Steuergesetzgebung von dieser Übersicht aus, aber die hier gemachte Ausnahme möge in der Ausserordentlichkeit des Gegenstandes ihre Erklärung finden.

118. Bundesbeschluss betreffend Erlass eines Artikels der Bundesverfassung zur Erhebung einer einmaligen Kriegssteuer. Vom 15. April. In Kraft erwachsen durch die Abstimmung des Volkes und der Stände vom 6. Juni. (S. 336 ff.)

119. Bundesbeschluss betreffend die eidgenössische Kriegssteuer. Vom 22. Dezember. (S. 445 ff.)

120. Vollziehungsverordnung (des Bundesrates) zum Bundesbeschlusse betreffend die eidgenössische Kriegssteuer. Vom 30. Dezember. (S. 467 ff.)

Der erste Beschluss gibt der einmaligen eidgenössischen Kriegssteuer, die bestimmt ist, eine teilweise Deckung der Mobilisationskosten auf dem Wege einer direkten Bundessteuer zu schaffen unter Verzicht auf die Anwendung der in der Verfassung vorgesehenen kantonalen Geldkontingente, die verfassungsmässige Grundlage; ausdrücklich ist darin bestimmt, dass dieser Verfassungsartikel nach Erhebung der Kriegssteuer wieder ausser Kraft tritt; er wird also nicht einen Bestandteil der Bundesverfassung bilden und hat darum auch keine Artikelnummer erhalten. Er enthält nicht nur den Grundsatz der Erhebung einer direkten einmaligen Bundessteuer, sondern auch die Grundzüge der Steuererhebung, nämlich den Kreis der Steuerpflichtigen und der Steuerbefreiten, die Steuerklassen und die Steuersätze, 1—15 pro mille beim Vermögen und $\frac{1}{2}$ bis 8 Prozent beim Erwerb. Zur Sicherung der baldigen Ausführung des Verfassungsbeschlusses ist darin bestimmt, dass der ihn ausführende Bundesbeschluss dem Referendum nicht unterstellt sein solle, indem eben die Hauptgrundsätze der Ausführung schon im Verfassungsbeschlusse enthalten sind.

Der Ausführungsbeschluss vom 22. Dezember 1915 ist in der Tat in der Hauptsache eine einlässliche Normierung der Steuerpflicht und der Einschätzung, namentlich aber des Erhebungsverfahrens. Besondere Aufmerksamkeit war der

Steuerhoheit in internationaler Beziehung zu schenken, da hierüber ja keine bundesrechtlichen Grundsätze bestehen; der Bundesbeschluss steht grundsätzlich auf dem Territorialprinzip und zieht nur die in der Schweiz wohnenden Personen und das in der Schweiz liegende Vermögen und Einkommen (Erwerb) in die Kriegssteuer ein, sofern die Inländer nachweisen, dass sie für auswärts liegende Steuerobjekte im Auslande entsprechende Steuern bezahlen; unter unsere Steuerhoheit fällt das in der Schweiz gelegene Grundeigentum von Ausländern und zwar ohne Abzug der Schulden, sofern hiedurch nicht eine grosse Härte entstände, ebenso die inländischen Betriebe, das inländische Nutzniessungsvermögen Auswärtiger und der Anteil Auswärtiger an ungeteiltem, in der Schweiz liegenden Verlassenschaftsvermögen. Für Nutzniessungsvermögen wird die Steuer beim Nutzniesser (nicht beim Eigentümer) erhoben mit dem Rechte, beim Eigentümer Ersatz aus dem Kapital zu verlangen; es ist das eine Abweichung von den Vorschriften des ZGB, die sich aus der Höhe der Steuer und deren Einmaligkeit rechtfertigt; doch sind Nutzniessungsvermögen und eigenes Vermögen des Nutzniessers für die Klasseneinteilung als getrennte Vermögen zu behandeln. Bei geteilter Steuerhoheit ist die Klasseneinteilung nach dem Gesamtvermögen, bezw. dem Gesamterwerb vorzunehmen, aber der Steuerbetrag nach dem Verhältnis des Gesamtvermögens bezw. Gesamterwerbes zu dem in der Schweiz steuerbaren Vermögen und Erwerb auszurechnen. Trotz lebhaftem Widerstand wurde auch der Grundsatz aufgenommen, dass das Aktienvermögen ohne Rücksicht auf die Besteuerung der Aktiengesellschaft selber in das steuerbare Vermögen des Aktionärs einzurechnen sei. Die natürlichen Personen unterliegen der Kriegssteuer für ihr Vermögen und für ihren Erwerb, also für ihr aus Arbeit und Tätigkeit erzieltes Einkommen, einschliesslich der Pensionen, der Leibrenten und des Ertrags von Nutzniessungsvermögen, sofern dieses selbst nicht unter die Kriegssteuer fällt. Bei den juristischen Personen tritt eine verschiedene Besteuerung ein; die Aktiengesellschaften unterliegen der Besteuerung für ihr Aktienkapital und ihre Reserven; der Steuersatz aber richtet sich nach der Höhe der Dividende und beträgt so viel Promille als die Dividende Prozente betrug, jedenfalls aber 2 pro mille und nicht mehr als 10 pro mille. Die Genossenschaften werden nach ihrem Ertrag besteuert, in welchem Betrage auch die Rückvergütungen an die Genossen eingerechnet werden, doch beträgt für letztere der Steuersatz nur 4 Prozent, im übrigen aber 8 Prozent. Bei den konzessionierten Versicherungsgenossenschaften wird die Steuer auf

den schweizerischen Prämieneinnahmen mit 5 vom Tausend berechnet; diese Lösung wurde gewählt, um den Widerstand zu umgehen, der sich aus der Einbeziehung der Rückvergütungen an die Versicherten in die Besteuerung ergab. Die übrigen juristischen Personen unterliegen der Vermögenssteuer gleich den natürlichen Personen; doch steigt der Steuersatz nur bis 10 vom Tausend gegen 15 vom Tausend bei den höchstbesteuerten natürlichen Personen.

Das Steuerverfahren beruht auf dem Grundsatze der Selbsterklärung, die aber auch in einer Pauschalerklärung des Steuerbetrages bestehen kann; hiedurch soll den Steuerpflichtigen, die bisher ihre kantonale Steuerpflicht schlecht erfüllt haben, die Möglichkeit geboten sein, wenigstens die eidgenössische Kriegssteuer exakt zu zahlen, ohne in direkten Widerspruch mit ihren kantonalen Deklarationen zu treten. Zu demselben Zwecke bestimmt das Gesetz auch, dass die Entrichtung der Kriegssteuer für frühere oder künftige kantonale Steuern kein Präjudiz bilden solle. Mit Unrecht hat man gegen diese Bestimmung geeifert mit der Behauptung, dass gerade die eidgenössische Kriegssteuer sollte dazu benutzt werden, die schlechten Steuergewohnheiten einzelner Kantone zu bekämpfen; es ist aber eine unbillige Zumutung an die eidgenössische Kriegssteuer, dass sie mit einem Male alles das besser machen soll, was während langer Jahre in den Kantonen schlecht gemacht worden ist. Die kantonalen Steuerverfügungen unterliegen zunächst einem kantonalen Rekursverfahren, das aber nur eine Instanz haben soll; sodann kann an eine eidgenössische Rekurskommission rekurriert werden, sofern unrichtige Gesetzesanwendung oder offensichtlich unrichtige Steuerberechnung behauptet wird. Die eidgenössische Rekurskommission wird vom Bundesrat gewählt. Rekurse wegen Doppelbesteuerung interkantonaler Art, die vorkommen können, weil die Kantone am Ertrag der Kriegssteuer in ihrem Gebiete mit einem Fünftel beteiligt sind, sind an das Bundesgericht zu weisen und nach bundesrechtlichen Grundsätzen zu entscheiden, die immerhin im Kriegssteuerbeschluss in dem Punkte ergänzt sind, dass der Berechnung des steuerfreien Vermögens und Erwerbes, der Einteilung in die Steuerklassen und der Anwendung der progressiven Steuersätze das Gesamtvermögen und der Gesamterwerb zugrunde zu legen und alsdann erst die Teilung des Steuerbetrages vorzunehmen ist. Im allgemeinen liegt der Bezug der Kriegssteuer den kantonalen Organen ob, doch ist eine Überwachung durch eine eidgenössische Kriegssteuerverwaltung vorbehalten.

Die Vollziehungsverordnung, die der Bundesrat

unmittelbar nach der Annahme des Kriegssteuerbeschlusses seitens der eidgenössischen Räte am 30. Dezember erlassen hat, beschäftigt sich mit der Organisation der Behörden, gibt Anweisungen in bezug auf das kantonale Einschätzungsverfahren und auf die Behandlung von Einsprachen und Rekursen, namentlich aber ordnet sie den Zeitpunkt des Eintritts der Steuerpflicht, da bei den besonderen Zeitverhältnissen dies dem Bundesrate überlassen werden musste. Es fallen nun gemäss Art. 26 ff. der Vollziehungsverordnung unter die Kriegssteuerpflicht die natürlichen und die juristischen Personen, die am 1. Januar 1916 in der Schweiz Wohnsitz, bezw. Sitz haben, und die natürlichen und die juristischen Personen des Auslandes, die am 1. Januar 1916 in der Schweiz steuerbares Vermögen oder steuerbaren Erwerb (in der Begrenzung des Kriegssteuerbeschlusses) haben, überdies die Personen, die im Jahre 1916 neu in die Schweiz zuziehen, wobei, wenn der Zuzug erst in der zweiten Jahreshälfte erfolgt, nur der halbe Steuerbetrag zu entrichten ist, es sei denn, dass die betreffenden schon in den Jahren 1914/1915 einmal in der Schweiz Wohnsitz hatten. Der Steuerbezug findet in zwei Raten in den Jahren 1916 und 1917 statt, und zwar in allen Fällen durch den Wohnsitzkanton, der mit den andern Kantonen, die eine partielle Steuerhoheit nach den Grundsätzen des Bundesrechtes haben, abzurechnen hat. Der letzte Abschnitt betrifft die Abrechnung der Kantone mit dem Bunde und dessen Kontrolle.

Die Aufzählung der oft recht ausführlichen Vollziehungsverordnungen der Kantone glauben wir hier unterlassen zu dürfen. Sie sind in den Amtsblättern vom Januar bis März 1916 zu finden.

121. Interkantonale Vereinbarung betreffend die wohnörtliche allgemeine Notunterstützung während der Dauer des europäischen Krieges. Vom 26. November 1914.

Siehe vorjährige Übersicht Nr. 169. Im Jahr 1915 sind beigetreten die Kantone Solothurn, Wallis, Graubünden, Basel-Stadt, Uri, Tessin, Obwalden.

Vergl. über diese Vereinbarung auch im schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, Jahrg. XVI S. 119.

Eine Menge von kantonalen Aktenstücken aller Art, die durch die Kriegslage hervorgerufen worden sind, Proklamationen, Verordnungen, Beschlüsse, Verbote usw. kantonaler Behörden,

sind zusammengestellt in dem schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, Jahrg. XV Nr. 22 ff. Das Wenigste davon kommt für unsere Zwecke in Betracht. Soweit das der Fall ist, wird es im folgenden berücksichtigt.

Zweiter Teil.

Kantonalgesetzgebung.

I. Allgemeines, Verfassung u. s. w.

122. Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) zum Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes vom 12. August 1894. Vom 21. Januar. (Off. G. S., XXX S. 154 ff.)

Vorschriften über Angabe des Inhalts eines Initiativbegehrens, Unterschriften und Prüfung derselben. Volksinitiativbegehren dürfen nur in der von den Initianten unterzeichneten Fassung zur Abstimmung gebracht werden. Stellt der Kantonsrat einen Gegenvorschlag auf, so ist dieser gleichzeitig mit dem Initiativbegehrten der Volksabstimmung zu unterbreiten.

123. Änderung (der Landsgemeinde des Kantons Uri) der Kantonsverfassung. Vom 2. Mai. Von der Bundesversammlung gewährleistet den 1. Oktober. (Landbuch, VII. Amtsbl. Nr. 18, A. S. d. B. G., N. F. 31, S. 343.)

Veranlassung dazu gab die für den Kanton eine schwere Schuldenlast mit sich bringende finanzielle Katastrophe, die über die Ersparniskasse hereingebrochen war. Den Regierungsrat traf der Vorwurf, zu vertrauensselig gewesen zu sein und die ihm obliegende Kontrolle nicht geübt zu haben. Gegen den Regierungsrat hauptsächlich richtete sich daher das Volksbegehr, das in allgemeinster Fassung die folgenden Grundsätze in die Verfassung aufzunehmen forderte: 1. Der Landsgemeinde steht das Recht zu, eine Behörde sofort abzuberufen; 2. Der Regierungsrat ist samhaft zu wählen, so dass alle vier Jahre eine Gesamterneuerung stattfindet, nicht wie bisher von zwei zu zwei Jahren eine Partialerneuerung für die Hälfte. Diese Initiative ist von der Landsgemeinde angenommen worden. Demgemäß erhält die Kantonsverfassung in Art. 16, der als

Grundsatz die Unzulässigkeit einer Amtsentsetzung ohne gerichtliches Urteil ausspricht, den Zusatz: (vorbehalten) die Abberufung durch die Landsgemeinde, und in Art. 52 wird unter die Befugnisse der Landsgemeinde aufgenommen „die Abberufung von Behörden“ und bei der Wahl des Regierungsrates der Passus „mit Partialerneuerung nach zwei Jahren“ gestrichen.

124. Beschluss (der Landsgemeinde des Kantons Appenzell A.-Rh.) *betreffend Kompetenz- und Krediterteilung an den Regierungsrat.* Vom 25. April. (Geschäftsordnung f. d. Landsgem. 1915, S. 3.)

Für die Zeit der Kriegswirren Ermächtigung des Regierungsrates zu Anordnungen und Verfügungen für die Wohlfahrt des Landes, sei es von sich aus, sei es in Verbindung mit dem Kantonsrate.

125. Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) *modifiant la loi sur les votations et élections.* Du 27 mars. (Rec. des Lois, CI p. 147 ss.)

Unzulässigkeit von gedruckten Stimmzetteln, von denen kein Exemplar gesetzmässig deponiert worden ist, vorbehalten die Bestimmungen über Proportionalwahlen. Ferner: während des Wahlaktes kann kein Wähler die Register der Stimmberechtigten einsehen.

126. Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) *modifiant la loi sur les votations et élections.* Du 10 juillet. (Rec. des Lois, CI p. 452 s.)

In Art. 33 wird hinter „Petit-Saconnex“ beigefügt „et Vernier“.

Durch Beschlüsse des Staatsrates vom 20. August (Rec. des Lois, CI p. 526 et 527 s.) wird gemäss diesem Gesetze die Gemeinde Vernier in die Wahlbezirke 1 und 2 eingeteilt und die Zahl der Mitglieder des Grossen Rates, die von der Gemeinde zu wählen sind, auf diese Bezirke verteilt.

127. Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) *mettant les Communes de Chêne-Bougeries, Lancy, Vernier et Versoix au bénéfice du vote du samedi.* Du 10 juillet. (Rec. des Lois, CI p. 439 s.)

127 a. Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) *fixant des dispositions provisoires pour la participation des militaires aux élections et votations cantonales et municipales, pendant la durée de la mobilisation de l'Armée fédérale.* Du 8 September. (Rec. des Lois, CI p. 555 s.)

II. Zivilrecht.

1. Personenrecht.

128. Verordnung (des Gr. Rates des Kantons Graubünden) betreffend *Führung von Bürgerregistern in den Gemeinden*. Vom 20. Mai. (Verhandlungen des Gr. Rats im Frühjahr 1915, S. 94.)

Die Gemeinden sind gehalten, genaue Bürgerregister zu führen, der jeweilige Zivilstandsbeamte ist damit zu betrauen. Die Kreisämter wachen über die richtige Führung der Bücher und erstatten dem Kleinen Rate jährlich Bericht darüber.

129. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) modifiant l'article 7 de la loi du 2 décembre 1881 sur la naturalisation. Du 16 juillet. (Rec. des Lois, CXII p. 172 s.)

Kraft der dem Staatsrat durch Dekret vom 24. August 1914 erteilten Ermächtigung wird der Eid der naturalisierten Ausländer abgeändert, namentlich den naturalisierten bisherigen Deutschen der eidliche Verzicht auf jegliche Ausübung politischer Rechte und Pflichten (Militärdienst) in dem Lande ihrer Herkunft auferlegt.

130. Gesetz (des Kantonsrates des Kantons Zug) über die öffentlichen und privaten Krankenanstalten und die Irrenpflege. Vom 11. Februar. (S. d. G., X Nr. 34.)

Ausser sanitätspolizeilichen Vorschriften wird die Pflicht der Unterstützungspflichtigen Anverwandten, der Einwohner- bzw. Bürgergemeinden und in dringenden Fällen der Polizedirektion zur Sorge für zweckmässige Verpflegung und für Versorgung Geisteskranker ausgesprochen. Das bezieht sich auch auf die Verpflegungskosten.

131. Kantonsratsbeschluss (des Kantons Unterwalden ob dem Wald) über den Beitritt zur Vereinbarung betreffend die allgemeine wohnörtliche Notunterstützung während der Dauer des europäischen Krieges. Vom 25. Mai. (Landbuch, V S. 277 f.)

132. Regulativ (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) für die Durchführung der interkantonalen Vereinbarung betreffend die wohnörtliche allgemeine Notunterstützung während der Dauer des europäischen Krieges. Vom 26. Februar. (Amtsbl. Nr. 9.)

133. Dekret (des Gr. Rates des Kantons Aargau) betreffend Abtrennung der Ortschaft Anglikon vom Kirchenverbande Villmergen und Zuteilung zur Kirchgemeinde Wohlen. Vom 28. Dezember. (G. S., N. F. X S. 237 f.)

134. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton du Valais) constituant la commune de Vernamiège en arrondissement de l'état civil.* Du 28 juin. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 31.)

135. *Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) circa la costituzione del Consorzio Raggio a Balerna.* Del 1º marzo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLI p. 91 ss.)

136. *Decreto esecutivo (dello stesso) di variazione del decreto 14 ottobre 1886 circa la composizione della Delegazione della IIa Sezione del Consorzio Ticino, Bellinzona.* Del 8 febbraio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLI, p. 46.)

137. *Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) circa la costituzione del Consorzio per la sistemazione del Riale di Carzo a Calprino.* Del 15 marzo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLI p. 101 s.)

138. *Modificazione (dello stesso) del decreto 14 dicembre 1914, costituente Consorzio per le opere di sistemazione del Laveggio da Mendrisio al Lago di Lugano.* Del 10 marzo. (Ibid. p. 100.)

139. *Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) istituente il Consorzio per la costruzione della strada agricola Progero-Malacarne-Bosco.* Del 6 aprile. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLI p. 103 ss.)

140. *Decreto esecutivo (dello stesso) circa la costituzione del Consorzio per opere di premunizione e rimboschimento nel bacino superiore del torrente Dragone, specialmente nel Riale di Nadro e Riale della Chiesa in territorio di Biasca.* Del 14 aprile. (Ibid. p. 107 ss.)

141. *Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) di costituzione del Consorzio per la riconstruzione della Roggia e bonifica di terreni nella Vallata di Pian Scairolo.* Del 19 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLI p. 251 ss.)

142. *Decreto esecutivo (dello stesso) di costituzione del Consorzio per la costruzione di un acquedotto a scopo agricolo, a Medoscio, in territorio di Cugnasco.* Del 19 novembre. (Ibid. p. 257 ss.)

143. *Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) circa costituzione del Consorzio per la costruzione dell'acquedotto sui monti „Piano la Crosa“ in Gresso.* Del 26 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLI p. 268 ss.)

Nr. 135—143 Zwangsgenossenschaften für Flusskorrektionen und ähnliches.

2. Familienrecht.

144. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Glarus) *betreffend das eheliche Güterrecht.* Vom 2. Dezember. Genehmigt vom schweiz. Bundesrate den 13. Dezember. (Amtsbl. Nr. 51.)

§ 245 des kantonalen Einführungsgesetzes zum ZGB ist infolge des bundesgerichtlichen Urteils vom 10. Februar 1915 (A. S. Bd. 41 S. 191 ff.) mit Bezug auf das Güterrecht der Ehegatten unter sich aufgehoben. Es bleibt also bei den Vorschriften des früheren bürgerlichen Gesetzbuches, soweit sie das güterrechtliche Verhältnis der Ehegatten unter sich betreffen und nicht durch zwingende Bestimmungen des neuen Rechts aufgehoben sind. Die Ehegatten können aber durch Einreichung einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung bei dem Güterrechtsregisteramt ihre Rechtsverhältnisse unter sich dem neuen Recht unterstellen.

(Der genannte § 245 hatte die Wirksamkeit des Glarner bürgerlichen Gesetzbuches bezüglich des ehelichen Güterrechtes mit Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches als dahingefallen erklärt, das Bundesgericht dagegen erklärte auf Grund von Art. 9 Abs. 1 SchLT für das Verhältnis der Ehegatten unter sich auch nach dem Inkrafttreten des ZGB die Vorschriften des bisherigen Familienrechts als fernerhin für schon bestehende Ehen gültig.)

145. Beschluss (des Landrates des Kantons Glarus) *betreffend die Aufbewahrung und Verwaltung der Sparhefte bevormundeter Personen.* Vom 19. Mai. (Amtsbl. Nr. 21.)

Solche Sparhefte sind in der Waisenlade zu deponieren, doch kann das Waisenamt das Sparheft dem Vormund unter dessen und der Mitglieder der Vormundschaftsbehörde Verantwortlichkeit für allfälligen Schaden überlassen.

146. Weisung (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) *an die Bezirksämter und Gemeinderäte betreffend die Kontrolle der Waisentitel.* Vom 28. Mai. (G. S., N. F. X S. 105.)

147. Decreto esecutivo (del Cons. die Stato del cantone del Ticino) *circa i depositi dello Stato, delle tutele, delle curatele e delle Autorità giudiziarie ed amministrative.* Del 4 ottobre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLI p. 243 s.)

Alle Deposita bei genannten Behörden sind auf der Kantonalbank zu verwahren.

Dieses Dekret hatte in Art. 4 die Genehmigung der eidgenössischen Aufsichtsbehörde (Bundesgericht) in Betreibungs- und Konkurssachen vorgesehen. Auf deren Anzeige aber, dass es dieser Genehmigung nicht bedürfe, ist durch Beschluss des

Staatsrates vom 19. Oktober der Art. 4 entsprechend abgeändert und das Dekret neu publiziert worden (ibid. p. 250).

3. Sachenrecht.

148. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) concernant la circulation sur le pont suspendu de Corpataux.* Du 12 janvier. (Bull. off. des Lois, LXXXIV. Feuille off. Nr. 7.)

149. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) betreffend Abänderung der Verordnung zum Gesetz über Anlegung und Korrektion von Strassen vom 9. Juli 1902.* Vom 3. November. (G. S., XXX. Kantonsbl. II Nr. 37.)

Betrifft die Eintragung der Pläne für definitive Bau- und Strassenlinien u. dergl. im Grundbuche.

150. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) betreffend die Strassenpolizei in bezug auf den Betrieb der Strassenbahnen.* Vom 17. April. (G. S., XXX. Kantonsbl. I Nr. 36.)

151. *Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) sulla manutenzione stradale.* Del 5 ottobre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLI p. 245 s.)

152. *Abänderung (des Landrats des Kantons Unterwalden nid dem Wald) der Vorschriften für den Automobilverkehr.* Vom 7. April. (Amtsbl. Nr. 16 S. 174.)

Für diesen Verkehr geöffnet wird die Strasse Gigi-Rieden (Stans). Fahrzeit (auf allen Strassen) von morgens 6 Uhr bis abends 8 Uhr, für die Strecke Giswyl-Brünig von morgens 9 bis abends 6 Uhr. An den Sonntagen sind die Strassen für den Automobilverkehr geschlossen.

153. *Beschluss (des Landrats des Kantons Glarus) betreffend Ergänzung von § 2 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern im Kanton Glarus.* Vom 6. Oktober. (Amtsbl. Nr. 41.)

Öffnung der Strasse im Klöenthal.

154. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Fribourg) sur la circulation des véhicules automobiles et des cycles.* Du 25 novembre. (Bull. off. des Lois, LXXXIV. Feuille off. 1916 Nr. 1.)

Beitritt zum Konkordate betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern auf 1. Januar 1916. Kantonale

Aufsichtsbehörde ist die Polizeidirektion. Festsetzung der Gebühren u. a.

155. *Arrêté d'exécution (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) de la loi du 25 novembre 1915 sur la circulation des véhicules automobiles et des cycles.* Du 14 janvier 1916. (Bull. off. des Lois, LXXXIV. Feuille off. 1916 Nr. 4.)

156. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern.* Vom 6. März. (G. S. XXX. Kantonsbl. I Nr. 20.)

Vorschriften über Fahrbewilligungen, Taxen, Angabe der vom Fahrverkehr ausgeschlossenen Strassen u. a.

157. *Vollziehungs-Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Schaffhausen) zum Konkordat über eine einheitliche Verordnung betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 7. April 1914.* Vom 17. Februar. Amtsbl. Nr. 8.)

Die Gemeinderäte haben das Recht, den Motor- und Velo-verkehr in ihrem engeren Gemeindegebiete auf einzelnen Strassen und Plätzen ganz zu verbieten oder nur unter Bedingungen zu gestatten. Der Durchgangsverkehr darf aber dadurch nicht erschwert werden.

158. *Vollziehungs-Verordnung (des Gr. Rates des Kantons Appenzell J.-Rh.) zum Konkordat betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 7. April 1914.* Vom 30. März. (Bes. gedr.)

Hervorgehoben sei, dass der Verkehr mit Fahrrädern und Motorfahrrädern auf allen öffentlichen Strassen des Kantons zugelassen, der Motorwagenverkehr dagegen auf die Landstrassen und auf die Strassen zweiter Klasse beschränkt ist. Auch den Verkehr mit Fahrrädern können die Bezirksräte mit Genehmigung der Standeskommission auf einzelnen Strassen oder Strassenteilen untersagen, und ebenso die Standeskommission den Verkehr mit Last- oder Personenmotorwagen auch auf den Landstrassen und den Strassen zweiter Klasse.

159. *Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) zum Konkordat über eine einheitliche Verordnung betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 7. April 1914.* Vom 6. August. (G. S., N. F. X S. 149 ff.)

Das Bezirksamt des Wohnortes des Bewerbers erteilt die Bewilligung zur Verwendung und Führung der Motorfahrzeuge. Bedingung hiefür ist Abschluss einer Haftpflichtversicherung von mindestens Fr. 20,000 im einzelnen Schadensfalle

und mindestens Fr. 50,000 für ein Schadenereignis für Motorwagenführer und von Fr. 10,000 für Motorradfahrer. Die Bewilligung für Fahrräder erteilt das Bezirksamt.

160. *Beschluss* (des Gr. Rates des Kantons Thurgau) *betreffend den Beitritt des Kantons Thurgau zum Konkordat über eine einheitliche Verordnung betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern.* Vom 28. Januar. Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. April. (Amtsbl. Nr. 34, A. S. d. B. G. N. F. XXXI S. 162.)

Damit verbunden:

161. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) *zum Konkordat über eine einheitliche Verordnung betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern.* Vom 25. April. (Das.)

Zuständige Behörden im Sinne des Konkordates das Polizeidepartement, resp. der Gemeinderat. Der Regierungsrat kann den Verkehr auf gewissen Strassen ganz oder bedingungsweise verbieten. Wettfahrten auf öffentlichen Strassen nur mit Bewilligung des Regierungsrates. Festsetzung der Gebühren. Busse von 5—500 Franken, eventuell 1 bis 100 Tage Gefängnis im Polizeistrafverfahren gegen Übertreter des Konkordates, in schweren Fällen oder Rückfall Überweisung an den korrektio-nellen Richter.

162. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *circa la circolazione dei veicoli e l'obbligo di tenere a destra.* Del 24 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLI p. 123 s.)

163. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *concernant la circulation des automobiles et des motocycles sur les routes Sion-Vex et Vex-Les Mayens de Vex.* Du 22 juin. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 26.)

164. *Règlement* (du même) *concernant la circulation des automobiles et des motocycles sur la route de Loèche-les-Bains.* Du 12 juin. (Ibid.)

In beiden Fällen provisorisch gestattet.

165. *Dekret* (des Gr. Rates des Kantons Aargau) *betreffend den Unterhalt korrigierter Gewässer.* Vom 5. Oktober. (G. S., N. F. X S. 206 ff.)

Geregelt wird durch dieses Dekret die Verteilung der Kosten für den Unterhalt der korrigierten Gewässer. Sie werden vom staatlichen Gewässerunterhaltungsfonds bestritten, in den auch die jährlichen Beiträge der Wasserwerke und der Ufergemeinden

fallen. Diese letzteren sind berechtigt, sich einen Teil ihrer Beiträge bis auf 30% vom beteiligten Grundeigentum rückvergütten zu lassen. Gegen die von den Gemeinderäten vorzunehmende Verteilung der Beiträge unter die beteiligten Grundeigentümer haben diese das Recht der Beschwerde an den Regierungsrat.

166. *Règlement (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) concernant l'abornement des propriétés.* (Du 5 mars. (Bull. off. des Lois, LXXXIV. Feuille off. Nr. 17.)

Jedes Grundstück muss durch einen patentierten Geometer vermarkt werden; hiefür bildet der geltende Grundbuchplan die Grundlage; stimmt derselbe mit den an Ort und Stelle ermittelten Ergebnissen überein, so werden die Marksteine sofort gesetzt, bei Differenzen innerhalb der Fehlergrenzen wird das Mittel angenommen, und ist der Plan sichtlich unrichtig, so wird die Grenze aus den alten Markzeichen, den Urkunden oder dem tatsächlichen Besitzstande ermittelt und festgelegt. Wenn die vom Geometer ausgeführte Vermarkung Widerspruch erregt, so können die Eigentümer sich darauf einigen, den Friedensrichter als Schiedsrichter anzurufen, der zwei Sachverständige und die Parteien vernimmt und dann seinen Spruch fällt. Näheres dann noch über die Ausführung der Vermarkung bei Aufnahme neuer Grundbuchpläne.

167. *Reglement (der Bezirksgemeinde Stans) zum Dorfbebauungsplan für die Gemeinde Stans.* Vom 4. Juli. (Amtsbl. Nr. 39, S. 430 ff.)

168. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) sur la concentration des exploitations agricoles.* Du 7 juillet. (Rec. des Lois, CI p. 375 ss.)

Es handelt sich um Zusammenlegung der Grundstücke (Art. 103 ZGB). Die Eigentümer von sich aus oder der Staatsrat oder der Gemeinderat können die Initiative ergreifen. Diese Grundeigentümergenossenschaften sind entweder freie, durch Beitritt aller interessierten Eigentümer, oder obligatorisch, wenn die Mehrheit der Interessenten, die zugleich zwei Drittel des in Betracht kommenden Terrains besitzen, oder zwei Drittel der Interessenten, die über die Hälfte des Terrains verfügen, zustimmen und durch staatsrechtlichen Beschluss als Assoziation anerkannt werden. Der Staatsrat hat die Prüfung des vorgelegten Planes. Die Genossenschaft hat juristische Persönlichkeit. Sie stellt ein Reglement für die Ausführung der Unternehmung auf und wählt einen Vorstand, einen vom Staatsrate zu genehmigenden Techniker für die Leitung der Unternehmung und eine commission de classification aus Nichtinteressenten. Dieser Kommission fällt die Hauptaufgabe zu, die Schätzung der Grund-

stücke, sowie die neue Verteilung. Der darauf basierte Verteilungsplan wird während 60 Tagen in einem öffentlichen Gemeindelokal aufgelegt, die Interessenten, die Hypothekargläubiger und die Servitutberechtigten erhalten schriftliche Anzeige hievon mit Aufforderung, binnen dieser Frist ihren Widerspruch geltend zu machen. Gegen den Entscheid der Klassifikationskommission Rekurs an eine vom Staatsrate jährlich ernannte Zentralkommission von fünf Mitgliedern, Rekurs gegen diese an die Cour de justice, welche als einzige kantonale Gerichtsinstanz entscheidet. Art. 19 ff. handeln von der Bereinigung im Grundbuch.

Weiter wird übermässiges Parzellieren von Grundstücken durch Teilung von Miteigentümern verboten. Der Grundbuchbeamte hat darüber zu wachen, und wenn er die Inskription verweigert, so kann dagegen an die Zentralkommission rekuriert werden.

Zur Begünstigung von Zusammenlegungen erhalten Verkäufe und Täusche, die diesem Zwecke dienen, eine Erleichterung der Handänderungsgebühren.

169. Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) zum Gesetze vom 24. September 1911 betreffend die Förderung der Landwirtschaft. Vom 29. Juli. (Off. G. S., XXX S. 216 ff.)

Hier ist hervorzuheben: C. Durchführung von Unternehmungen zur Verbesserung der Flureinteilung, namentlich bezüglich der dadurch notwendig werdenden Einträge im Grundbuche, und D. Flurwege, wobei u. a. kleine für die Bewirtschaftung unzweckmässig geformte Teile, die durch die Anlegung oder Korrektion eines Flurweges von einzelnen Grundstücken abgetrennt werden, den Anstössern gegen angemessene Vergütung impropriert werden können.

170. Gesetz (des Kantonsrates des Kantons Zug) betreffend die Unterstützung von Bodenverbesserungen. Vom 20. Mai. (S. d. G., X Nr. 36, S. 311 ff.)

Hieher gehört aus diesem Gesetze, dass, wenn mehrere Liegenschaftseigentümer für Bodenverbesserungen Bundes- und Kantonsbeiträge verlangen wollen, der Regierungsrat sie zur Bildung einer Genossenschaft und Eingabe ihrer Statuten und Reglemente an ihn zur Genehmigung anhalten kann. Grund-eigentümer, die ein namhaftes Interesse an der beabsichtigten Bodenverbesserung haben, können auf Verlangen der Mehrheit der interessierten Grundbesitzer oder der Eigentümer des grösseren Teiles der interessierten Bodenfläche durch Regierungsratsbeschluss verpflichtet werden, der Genossenschaft beizutreten.

Die Mitgliedschaft hinsichtlich der beteiligten Grundstücke und soweit möglich die Quote der Beitragsleistung ist durch Eintragung im Grundbuch festzustellen. Der Regierungsrat kann Expropriationen, die für die Bodenverbesserungen nötig werden, nach Vernehmlassung beider Parteien beschliessen und mangels einer Verständigung der Parteien über die Entschädigung ein Gutachten von zwei Sachverständigen einholen; wird dieses Gutachten von den Parteien nicht angenommen, so hat der die Abtretung Verlangende binnen 30 Tagen (von Mitteilung des Gutachtens an) sein Begehr durch Prozesseingabe bei dem Kantongerichtspräsidenten geltend zu machen.

171. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) *betreffend Beseitigung der Sefi- oder Ephi-Sträucher.* Vom 23. Juli. (G. S., N. F. X S. 143 f.)

Ermächtigung an die Gemeinderäte, die Beseitigung dieser Sträucher (*Juniperus sabinae*) als Träger des den Obstbäumen schädlichen Gitterrostpilzes für ihre Gemeinden obligatorisch zu erklären und durchzuführen. Auch mangels solcher Obligatorischerklärung Verpflichtung der Gemeinderäte dazu auf Verlangen der Baumschutzkommissionen oder Interessenten bei nachgewiesener Schädlichkeit. Gegen abweisende Verfügungen ist Beschwerde an die Staatswirtschaftsdirektion zulässig.

172. Ergänzungs-Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) *betreffend die Bekämpfung der Obstbaum-schädlinge.* Vom 30. Juli. (G. S., N. F. X S. 145 f.)

Dieselbe Ermächtigung der Gemeinderäte zum Einschreiten gegen Obstbaumschädlinge überhaupt und ihre Verpflichtung dazu auf Verlangen des Regierungsrates.

173. Reglement (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) *über die Behandlung der Funde von Naturkörpern und Alter-tümern im Kanton Zürich.* Vom 24. Juni. (Off. G. S., XXX S. 214 ff.)

Solche Funde gelangen in das Eigentum des Staates, der Eigentümer des Grundstückes ist verpflichtet, von dem Funde sofort dem Statthalteramte Kenntnis zu geben. Die Altertümer gehen als Depositum des Kantons in das Landesmuseum, die Tier- und Menschenknochen an das zoologische und das anthropologische Institut der Universität. Die Entschädigung an den Finder oder den Landeigentümer für den Wert der gefundenen Altertümer übernimmt, sofern sie die Summe von 100 Franken übersteigt, der Kanton.

174. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Schaffhausen) *über das Sammeln von Leseholz in den Staatswal-dungen.* Vom 13. Oktober. (Amtsbl. Nr. 42.)

Mit schriftlicher Bewilligung der Staatsforstverwaltung, die nur an bedürftige Kantonseinwohner für deren Eigenbedarf erteilt wird.

175. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) über die Erstellung von Blitzschutzvorrichtungen ohne Auffangstangen. Nachtrag zur Verordnung betreffend Errichtung und Untersuchung der Blitzableiter vom 12. Dezember 1890.* Vom 2. Mai. (Amtsbl. Nr. 24.)

176. *Dekret (des Gr. Rats des Kantons Bern) über die Nachführung der Vermessungswerke.* Vom 23. November. Vom schweiz. Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 4. Dezember. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XV S. 53 ff.)

Befasst sich hauptsächlich mit der Bestellung und den Obliegenheiten des Nachführungsgeometers.

177. *Verordnung (des Gr. Rates des Kantons Aargau) über die Grundbuch-Vermessung.* Vom 5. März. Vom schweiz. Justiz- und Polizeidepartement genehmigt den 24. März. (G. S., N. F. X S. 77 ff.)

178. *Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) zur Grossratsverordnung über die Grundbuchvermessung vom 5. März 1915.* Vom 17. September. (G. S., N. F. X S. 187 ff.)

Das kantonale Vermessungsamt steht unter der Staatswirtschaftsdirektion und besteht aus dem Kantonsgeometer und den ihm beigegebenen weiteren Personen. Die Durchführung der Vermessung ist Sache der Einwohnergemeinden, die hiefür eine Kommission von 5—7 Mitgliedern wählen; diese vertritt die Gemeinde gegenüber den Staatsbehörden, den Grundeigentümern und dem Geometer, schliesst die zur Durchführung der Vermarkung und der Vermessung erforderlichen Verträge ab und wirkt bei der Vermarkung mit durch Erledigung der bei ihr eintlangenden Beschwerden und Einsprachen. — Einlässliche Vorschriften über Grenz- und Servitutbereinigung, Vermarkung und Vermessung, Recht zur Einsprache gegen die verifizierten Vermessungswerke, Verfahren infolge solcher Einsprachen, nötigenfalls auf gerichtlichem Wege. Nachführung der Vermessungswerke. Kostenverteilung. Hiezu noch ein Tarif für die Kosten der Nachführung.

178a. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) modifiant l'article 97 de la loi concernant l'introduction du Code civil suisse du 22 mars 1910.* Du 11 décembre. (Nouv. Rec. des Lois, XVI p. 300 ss.)

Der Art. 97 des Einf.-Ges. setzt für grundpfandversicherte Forderungen ein Zinsmaximum von 5% fest. In Rücksicht auf die durch den Krieg herbeigeführte Steigerung der Darlehenszinse und auf Ansuchen mehrerer Banken wird vom Staatsrat kraft der ihm vom Grossen Rat erteilten Vollmacht dieses Zinsmaximum auf 5½% erhöht.

179. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Bern) *betreffend die Jagd auf Haarraubwild und Schwimmvögel.* Vom 8. Dezember.

Für die Zeit vom 1. Januar bis 12. Februar 1916 können Bewilligungen zu Ausübung dieser Jagd erteilt werden.

180. Bekanntmachung (des Reg.-Rates des Kantons Uri) *betreffend die Bewilligung zur Erlegung von Raubvögeln während der geschlossenen Jagdzeit.* Vom 3. Juli. (Amtsbl. Nr. 27.)

Ein Kreisschreiben des eidgenössischen Militärdepartements vom 23. Juni 1915 ersucht die Kantone, zum Schutze der Brieftauben den Abschuss von Raubvögeln zu geschlossener Jagdzeit in beschränkter Weise auch in den von der Armee besetzten Grenzgebieten zu gestatten. Demgemäß wird das Abschiessen von Raubvögeln (ausser den durch Bundesratsbeschluss vom 16. Februar 1912 geschützten Turmfalken und Eulen) einer beschränkten Zahl von im Kanton wohnhaften Jagdpatentinhabern, die sich hiefür bewerben und die nötigen Garantien für gewissenhafte Beobachtung der Jagdvorschriften bieten, bis zum 7. September vom Regierungsrate bewilligt. Gebühr 2 Franken. Die Generalstabsabteilung zahlt aus ihrem Kredit für Brieftauben eine Prämie von 1 Franken für jeden erlegten Raubvogel. Die kantonale Prämie beträgt für einen Fischreiher 3 Franken, Hühnerhabicht 2 Franken, Eisvogel 50 Centimes.

181. Verfügung (des Reg.-Rates des Kantons Schwyz) *betreffend Verhinderung von Jagdfrevel.* Vom 10. April. (Amtsbl. Nr. 16.)

Einschärfung sorgfältiger Aufsicht an die Polizei- und Forstangestellten; zur geschlossenen Jagdzeit frei herumstreifende Jagdhunde sollen sie abtun; auch die Grundeigentümer und Pächter sind berechtigt, die ohne Begleitung des Besitzers auf ihrem Lande herumziehenden Jagdhunde zu erlegen.

182. Jagdbeschränkung (des Reg.-Rates des Kantons Schwyz). Vom 17. August. (Amtsbl. Nr. 34.)

Es sind zwei Beschlüsse: 1. Der sogenannte Frauenwinkel im Zürichsee wird als Schonrevier erklärt und die Jagd daselbst auf vier Jahre verboten, in der Absicht, dort eine Reservation für

Wassergeflügel, Reptilien und Amphibien im Interesse des Naturschutzes zu schaffen. 2. Gleiches Jagdverbot (auf Vögel, sowohl auf dem See- als dem angrenzenden Strandgebiete) für das Seengebiet von Küssnacht bis an die Grenze des Kantons Luzern.

Im Kanton Zug ist ein Jagdgesetz, welches das Patent-system vorsah, in der Volksabstimmung mit 1017 gegen 429 Stimmen verworfen worden. Wenn das eine Kundgebung zu gunsten des Reviersystems ist, so haben sich die Ansichten darüber rasch geändert, denn noch vor wenigen Jahren hat das Volk ein Gesetz mit Reviersystem verworfen.

183. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) concernant la chasse au renard. Du 16 décembre. (Bull. off. des Lois, LXXXIV. Feuille off. Nr. 52.)

Einer beschränkten Anzahl vertrauenswürdiger Jäger kann gegen Patentgebühr von 20 Franken die Jagd auf Fuchs, Dachs, Marder, Wiesel, Iltis, Uhu und Falken (ausser Turmfalken) vom 27. Dezember 1915 bis 5. Februar 1916 bewilligt werden.

184. Abänderung der Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) vom 27. Juli 1906 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904. Vom 30. Juli. Vom schweiz. Bundesrat genehmigt den 10. August. (Amtsbl. Nr. 33.)

Erhöhung der Patenttaxe für Jäger, die nicht im Kanton wohnhaft sind.

185. Gesetz (des Gr. Rates des Kantons Schaffhausen) über das Jagdwesen (Jagdgesetz). Vom 3. Juni 1914. Vom Volke angenommen den 6. Juni 1915. Vom Bundesrate genehmigt den 23. Juli. (Amtsbl. Nr. 31.)

186. Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rates des Kantons Schaffhausen) zum Jagdgesetz. Vom 4. August. Vom schweiz. Bundesrate genehmigt den 13. August. (Amtsbl. Nr. 34.)

Es wird die Revierjagd eingeführt, nachdem sie vor zehn Jahren, am 1. Juni 1905, mit 3998 gegen 2262 Stimmen verworfen worden war; jetzt mit der schwachen Mehrheit von 3625 gegen 3460 Stimmen angenommen. „Das Jagdrecht, sagt § 1, steht grundsätzlich den Einwohnergemeinden zu. Jede Einwohnergemeinde verbachtet den Betrieb der Jagd in ihrer Gemarkung und bezieht den Ertrag der Jagdpacht.“ Gemeinden können sich unter einander über gemeinsame Bildung oder Austausch von Revieren vereinbaren. Verpachtung auf sechs Jahre an Einzelne oder

Gesellschaften von höchstens sechs Personen. Unterpacht und Beteiligung einer Person bei mehr als drei Revieren sind verboten. Von der Pachtung sind ausgeschlossen Minderjährige, Konkursiten und fruchtlos Ausgepfändete während fünf Jahren, der bürgerlichen Ehren verlustige oder übel beleumdete Leute, mit Wirtshausverbot Belegte, Almosengenössige, wegen Jagdfrevels im Rückfall Bestrafte während fünf Jahren. Lösung einer Jagdkarte bei der Kantonspolizei, Staatsgebühr für Kantonseinwohner 30 Franken, für Einwohner anderer Kantone 60 Franken, für im Ausland Wohnende 100 Franken. Verbot der Jagd an Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen. Angeschossenes oder verendetes Wild gehört dem Pächter des Reviers, in welchem es gefunden wird. Der Gebrauch von Laufhunden ist untersagt. Zum Schutze des Grundeigentums die gemeinen Bestimmungen. Schadenersatzpflicht des Revierpächters, ausser für Schaden an eingefriedeten Land- und Obstbaumschulen. Abschätzung des Schadens durch eine Kommission von drei Sachverständigen, deren erstes Mitglied das Bezirksgericht, die zwei andern der Gemeinderat wählt; bei Schaden bis auf 20 Franken Abschätzung durch den Präsidenten der Kommission, bei Schaden über 100 Franken Rekurs an eine vom Obergericht zu ernennende dreigliedrige Oberschätzungsbehörde zulässig. Der Grundeigentümer darf Raubtiere, schädliche Vögel und anderes eindringende Wild in seinem eingefriedeten Grundstück, sowie Sperlinge und Staare in Weinbergen zur Zeit der Traubenreife und Weinlese erlegen. Jagdpolizei durch die Polizeiorgane, die Forstbeamten und die von den Jagdpächtern angestellten Jagdaufseher. Übertretungen des Gesetzes werden nach Massgabe des Bundesgesetzes bestraft. Die Bussen fallen in die Staatskasse.

Die Völlziehungsverordnung setzt als erste Jagdperiode die Zeit vom 1. September 1915 bis 31. Dezember 1920 fest. Ausserkantonale Pächter haben einen in der Reviergemeinde wohnhaften bevollmächtigten Vertreter zu bestellen. Es wird 42 Jagdreviere geben. Ausführlich über die Prozedur der Versteigerung der Jagdreviere und über die Ermittlung des Wildschadens, für den der Jagdpächter aufzukommen hat.

Das Ergebnis der im Herbst vorgenommenen Versteigerungen der Jagdreviere ist für die Gemeinden über Erwarten günstig ausgefallen.

187. Regierungsratsbeschluss (des Kantons Schaffhausen) *betreffend Ausübung der Jagdaufsicht durch das Forstpersonal.* Vom 20. Oktober. (Amtsbl. Nr. 44.)

188. Instruktion (des Obergerichts des Kantons Schaff-

hausen) für die Schätzungscommissionen (Art. 18 Abs. 3 des Jagdgesetzes). Vom 22. Oktober. (Amtsbl. Nr. 44.)

Gemeint ist die Kommission für Abschätzung des Wildschadens: Verfahren an Ort und Stelle nach den Grundsätzen des summarischen Verfahrens, unter Vorladung und Anhörung der Parteien. Gegen den Entscheid ist Rekurs binnen fünf Tagen an die Oberbehörde zulässig.

189. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Schaffhausen) betreffend Ausübung der Jagd. Vom 29. Dezember. (Amtsbl. Nr. 53.)

Ausdehnung der Jagd auf Wildenten auf die Monate Januar und Februar. Frühlingsjagd auf Schnepfen 8. März bis 8. April. Vom 15. Mai bis 30. September Einräumung des Rechts zum Abschuss von Rehböcken an Jagdpächter, wegen starker Vermehrung des Rehbestandes.

190. *Jagd-Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Appenzell I.-Rh.) für den Kanton Appenzell Inner-Rhoden. Vom 31. Mai. Vom schweiz. Bundesrate genehmigt den 23. Juli. (Bes. gedr.)

Patentsystem. Das Jagdpatent wird vom kantonalen Polizeiamte ausgestellt, Patentgebühr für Kantonseinwohner 30 Franken für die Niederwildjagd und 45 Franken mit Einschluss der Hochwildjagd; das Doppelte für Nichtkantonseinwohner, nebst 5 Franken für jeden Hund. Jagdberechtigt sind alle im Vollgenuss der bürgerlichen Rechte stehenden Schweizerbürger über 20 Jahre. Armengenössige, Konkursiten, fruchtlos Betriebene, mit Wirtshausverbot Bestrafte erhalten kein Patent. Ausländer haben in allen Fällen (also wohl auch wenn sie im Kanton wohnen) die Taxe der Nichtkantonseinwohner zu bezahlen. Bussen (bis auf 500 Franken) für Ausübung der Jagd durch Nichtberechtigte, Duldung des Jagens von Hunden innert der geschlossenen Jagdzeit, Verwendung von Selbstgeschossen, Fallen, verbotene Waffen u. dergl., Jagd auf nützliche Vögel. Verbot des Jagens bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen. Jagdprämien für erlegte Raubtiere: Iltis oder Marder 3 Franken, Fischotter 30 Franken, Steinadler 10 Franken, Habicht 5 Franken, Sperber 8 Franken, Elster oder Krähe 50 Centimes. Hochwildjagd vom 7. bis 30. September, Hirsche und Murmeltiere dürfen aber bis auf weiteres auch in der Jagdzeit nicht erlegt oder eingefangen werden. Niederwildjagd vom 1. Oktober bis 15. Dezember. Sonst noch einiges Detail.

191. *Beschluss* (des Kl. Rates des Kantons Graubünden) betreffend Abschussprämien für das Jahr 1915. Vom 18. August. (Amtsbl. Nr. 34 S. 490.)

Der Kleine Rat hat folgende Abschussprämien für das Jahr 1915 festgesetzt: Fischotter 39 Franken, Iltis 2 Franken, Habicht und Sperber 3 Franken, Wiesel und Tannhäher 1 Franken, Raben (Rabenkrähen und Kolkkraben) 50 Centimes.

192. *Beschluss (des Kl. Rates des Kantons Graubünden) betreffend den Abschuss von Raubwild.* Vom 1. Dezember. (Amtsbl. Nr. 49.)

Auftrag an die Jagdaufsichtsorgane, wegen starker Vermehrung des Raubwildes dessen Beseitigung auf gesetzliche Art zu besorgen.

193. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) sur la chasse dans le canton de Vaud, en 1915.* Du 20 août. (Rec. des Lois, CXII p. 179 ss.)

194. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) sur la chasse et la protection des oiseaux.* Du 17 mai. Approuvée par le Cons. féd. le 3 août. (Rec. des Lois, CXII p. 65 ss.)

Patentsystem. Die Patente sind persönlich und gelten für den ganzen Kanton. Patente erhalten nicht: Minderjährige, schlecht Beleumdeten, der bürgerlichen Rechte Verlustige, Armengenössige, in Bezahlung von Jagdbussen Rückständige, wegen Jagdfrevels Bestrafte. Die Patentgebühr wird jährlich durch das Budget festgesetzt. Die einfache Taxe zahlen die seit mindestens drei Monaten im Kanton domizilierten Schweizer, Zuschläge von 60 bis 125 Franken für Bewerber mit auswärtigem Domizil. Jagdverbot an Sonn- und kirchlichen Festtagen. Weiter die gewöhnlichen sicherheitspolizeilichen Vorschriften. Vielfache Wiederholung der bundesgesetzlichen Vorschriften.

195. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton du Valais) concernant l'exercice de la chasse en 1915.* Du 6 août. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 34.)

Da das teilweise Jagdverbot von 1914 die Einkünfte aus Patenterteilungen beträchtlich vermindert, dagegen die Vermehrung des Wildstandes bedeutend befördert hat, so wird für das Jahr 1915 die Patenttaxe ausnahmsweise auf 30 Franken festgesetzt und keine Zuschlagstaxe für Förderung des Wildstandes bezogen.

196. *Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen, betreffend die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Wallensee.* Genehmigt von der Landsgemeinde des Kantons Glarus am 2. Mai, von dem Kantonsrate des Kantons Schwyz am 26. August, vom Kantonsrate des Kantons Zürich am 17. Mai, vom Gr. Rate des Kantons St. Gallen am 18. Mai, vom Bundesrate

am 5. November. (Amtsbl. v. Glarus Nr. 46 u. Memorial der Landsgem. S. 25. Amtsbl. v. Schwyz Nr. 36. G. S. v. St. Gallen, N. F. XI S. 435 ff. Off. G. S. v. Zürich, XXX S. 236 ff.)

Diese Übereinkunft besteht schon seit 1890, ihr Ablauf stand auf 31. Dezember 1915 bevor und sie ist daher noch vorher erneuert worden mit folgenden Abänderungen: 1. Die Schonzeit für die Aeschen wird vom 1. März auf den 20. Februar vorgerückt, weil die Erfahrung zeigte, dass zwischen Mitte Februar und Anfang März viele laichreife Aeschen im Linthkanal gefangen wurden, wodurch der Laich dieser Fische verloren ging und der Aeschenbestand beeinträchtigt wurde. 2. Für die Fischerei mit der Angelrute im Linthkanal, die bisher patentfrei war, wird nun ein Patent von 5 Franken für die Einwohner der Vertragskantone, von 20 Franken für andere Bewerber erhoben. Zweck ist, der Ausraubung des Aeschenbestandes im Linthkanal durch massenhaftes Zuströmen von Sportangelfischern aus weiter Ferne, wie es tatsächlich vorkam, einen Riegel zu schieben. 3. Im Linthkanal wird die Netzfischerei während der Schonzeiten für Forellen und Aeschen ohne Bewilligung der Fischereikommission ganz verboten. 4. Statt des Richters des Wohnsitzes von Übertretern wird der Richter des Tatortes als kompetent für Beurteilung von Übertretungen erklärt.

197. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) über die Angelfischerei in den fliessenden Gewässern. Vom 21. April. Vom Bundesrate genehmigt den 7. Mai. (Verordn. d. R.-R. Heft 9. Kantonsbl. Nr. 20.)

Die Einholung eines Patentes hiefür erforderlich. Für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember und für die Reuss ausserdem vom 1. März bis 30. April werden keine Bewilligungen erteilt. Verwendung von lebenden Fischen als Köder ist untersagt. Jahresgebühr für ein Patent in den Staatsfischenzen der Reuss 40 Franken, in den übrigen Flüssen und Bächen 30 Franken (mit Ausnahme der verpachteten Strecken und der Privatfischenzen). Übertretungen werden mit einer Geldbusse von 20—100 Franken bestraft.

198. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) über die Verwendung von Motorbooten bei der Fischerei und über die Hochseefischerei auf dem Bodensee. Vom 30. November. (G. S., N. F. XI S. 455 f.)

In Graubünden ist durch Volksabstimmung vom 7. März ein vom Grossen Rate fast einstimmig angenommenes Fischerei-

gesetz mit 2195 Stimmen Mehrheit (8747 gegen 6552 Stimmen) verworfen worden. Obschon dieses Gesetz auf die Einführung des Pachtreviersystems zugunsten des bisher geltenden Pacht-systems verzichtet hatte, um die Annahme des Gesetzes durch das Volk nicht zu gefährden, blieben doch noch einige Steine des Anstosses, an denen das Gesetz zerschellte. Da war zunächst eine bedeutende Erhöhung der Patenttaxe von 5 Franken auf 20 Franken vorgeschlagen, was viele Gegner fand, trotzdem dieser grosse Sprung dadurch empfohlen war, dass der Ertrag nach Abzug der Kosten für die Aufsicht und für rationelle Hebung des Fischbestandes ganz der populär gewordenen Versorgungsanstalt Realta zufallen sollte. Besonders aber erzeugte eine starke Opposition der Art. 9, der das Fischen an Sonn- und Festtagen bis mittags 12 Uhr bei Busse von 5—100 Franken verbot. Dieses Verbot hatte schon im Grossen Rat einen heissen Kampf gekostet und war dort nur mit Präsidialstichentscheid aufgenommen worden; das Volk von Alt fry Rätien wollte sich aber diese Sonntagserholung nicht rauben lassen; der kantonale Patentjägerverein legte sich besonders scharf gegen dieses Verbot ins Zeug als gegen eine unstatthafte Beschränkung der bürgerlichen Rechte, die zudem befürchten lasse, dass auch in das Jagdgesetz ein solches Verbot übergehen könne; auch war die Meinung, es solle der Schutz der Sonntagsruhe durch ein allgemein allen Verkehr umfassendes Sonntagsgesetz geregelt werden und nicht bloss in diesem einzelnen Stücke.

199. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) über die Verwendung von Motorbooten bei der Fischerei und über die Hochseefischerei auf dem Bodensee.* Vom 18. Dezember. (Amtsbl. Nr. 102.)

200. *Decreto legislativo (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) di modificazione della legge cantonale sulla pesca.* Del 22 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLI p. 303 ss.)

Die Fischereipatente werden für ein Jahr erteilt und geben das Fischereirecht in allen öffentlichen Gewässern des Kantons. Die Patenttaxen werden erhöht bis auf 30 Franken für Fischen mit Netzen, auf 10 Franken für Fischen mit der Schnur. Sonst noch einiges. Im Anschluss an dieses Dekret gibt das Gesetzesblatt einen

201. *Testo unico della legge e decreti legislativi sulla pesca 25 novembre 1910, 13 marzo 1911, 8 giugno 1911 e 22 novembre 1915.* Del 27 dicembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLI p. 306 ss.)

Dazu kommt:

202. *Regolamento (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) d'esecuzione del testo unico della legge e decreti sulla pesca.* Del 27 dicembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLI p. 315 ss.)

Handelt von den Patenten, den Fischwerkzeugen, der Überwachung des Fischens durch Fischaufseher, die der Staatsrat ernennt, der Fischzucht, der kantonalen Fischereikommission.

203. *Règlement (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) pour l'exercice de la pêche dans les lacs de Joux, Brenet et Ter, à la vallée de Joux.* Du 29 octobre. (Rec. des Lois, CXII p. 233 ss.)

Eine Revision der Fischereiverordnung vom 5. Februar 1891 (diese Zeitschr., N. F. XI S. 409 f.) mit detaillierten Einzelvorschriften.

204. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) concernant la pêche de l'écrevisse durant l'année 1915.* Du 30 juin. (Rec. des Lois, CXII p. 162 ss.)

205. *Loi (du Gr. Cons. du canton du Valais) sur la pêche.* Du 14 mai. Approuvée par le Cons. féd. le 2 novembre. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 8^{bis}.)

206. *Règlement d'exécution (du Cons. d'Etat du canton du Valais) de la loi sur la pêche.* Du 5 mai. Approuvé par le Gr. Cons. le 20 mai. (Ibid.)

Das Gesetz spricht nur den Grundsatz aus, dass die Fischerei in allen öffentlichen Gewässern und in denjenigen privaten Wasserläufen, in welche durch ihre Verbindung mit den ersteren Fische gelangen können, ein Hoheitsrecht des Staates ist (vorbehalten Konzessionen an Private und Gemeinden), und beauftragt den Staatsrat, eine vom Grossen Rat zu genehmigende Vollziehungsverordnung aufzustellen. Diese bestimmt: Der Staatsrat übt die Aufsicht über die Fischerei durch das Finanzdepartement aus und erteilt die Berechtigung zum Fischfang entweder durch Verpachtung oder durch Verleihung persönlicher Patente. Requisite der Petenten: erreichtes 16. Altersjahr, bei solchen, die ausserhalb des Kantons wohnen, ein bezügliches Übereinkommen mit dem andern Staate und Gewährung des Gegenrechtes, Nichtbelastetsein mit unbezahlten Bussen und Prozesskosten für Zu widerhandlungen gegen die Fischereipolizei. Prämien für Erlegung einer Fischotter 30 Franken, eines Fischreihers oder eines Eisvogels 2 Franken. Sonst noch viel Detail. Der Fischfang im Genfersee steht unter dem Übereinkommen mit Genf und Waadt, ist aber mit der ruhenden oder schwebenden Angelschnur ausser an den Landungs-

plätzen der Dampfschiffe frei. Für die Überwachung der Fischerei wird der Staatsrat den Kanton in Kreise einteilen, die jeder einen Fischereiaufseher erhalten. Auf Übertretung der Verordnung steht Busse von 5—1000 Franken, die das Finanzdepartement ausfällt unter Rekursrecht an den Staatsrat binnen 14 Tagen.

207. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton du Valais) concernant diverses facilités accordées aux pêcheurs du lac Léman. Du 13 avril. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 16.)*

Es handelt sich um eine dérogation temporaire aux articles 19, 20 et 27 du Concordat intercantonal (Genf, Waadt, Wallis) pour la pêche dans les eaux suisses du Léman, die von der interkantonalen Aufsichtskommission bewilligt und vom eidgenössischen Departement des Innern autorisiert worden ist, wonach für gewisse Fischfanggeräte eine grösitere Verwendbarkeit gestattet und für gewisse Fischarten das für den Fang erforderliche Längenmass reduziert wird.

Diese Verordnung ist schon nach einem Monat wieder aufgehoben worden unter Wiederherstellung der Bestimmungen des Konkordates, wegen Missbräuchen und starker Unzuträglichkeiten, durch den

208. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton du Valais) rapportant celui du 13 avril 1915 relatif à diverses facilités accordées aux pêcheurs du Lac Léman. Du 18 mai. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 21.)*

Dasselbe ist enthalten in dem

209. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) modifiant les articles 19, 20 et 27 du concordat intercantonal pour la pêche dans les eaux suisses du Léman. Du 3 avril. (Rec. des Lois, CXII p. 54 s.) und*

210. *Arrêté (du même) abrogeant celui du 13 (?) avril 1915. Du 18 mai. (Ibid. p. 127 ss.)*

211. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) interdisant la pêche de l'écrevisse et de l'ombre de rivière dans le bassin de la Reuse. Du 16 février. (Nouv. Rec. des Lois, XVI p. 269 s.)*

Zum Schutze dieser Tiere, mit denen die Reuse frisch bevölkert worden ist, bei Strafe von 50—100 Franken.

4. Obligationenrecht.

212. *Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Uri) über die Urner Kantonalbank.* Vom 2. Mai. (Landbuch, VII S. 345 ff.)

213. *Vollziehungsverordnung (des Landrats) hiezu.* Vom 16. Juli. (Das. S. 359 ff.)

Bisher bestand unter dem Namen „Ersparniskasse des Kantons Uri“ ein kantonales Bankinstitut mit staatlicher Garantie für dessen Verpflichtungen. Dieses Institut hatte durch Misswirtschaft den Kanton in schwere Verluste gestürzt, eine Reorganisation wurde notwendig und liegt in diesem Gesetze vor, das durch Verbot der Beteiligung an industriellen Unternehmungen, Spekulation mit Wertpapieren usf. mehr Sicherheit schaffen will und auch sonst die Kontrolle der Geschäftsführung verschärft. Die Firmabezeichnung wird in „Urner Kantonalbank“ geändert.

Durch Annahme dieses Gesetzes ist auch eine

214. *Revision der Kantonsverfassung* (durch die Landsgemeinde). Vom 2. Mai. (Das.) notwendig geworden in den Artikeln 42 und 59, in denen statt „Ersparniskasse“ nun „Kantonalbank“ gesetzt wird.

215. *Legge (del Gr. Cons. del cantone Ticino) per la istituzione della Banca dello Stato del Cantone Ticino.* Del 6 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLI p. 129 ss.)

216. *Decreto legislativo (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) in punto agli onorari ed alle cauzioni dei funzionari e degli impiegati della Banca dello Stato del Cantone Ticino.* Del 24 agosto. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLI p. 159 ss.)

217. *Decreto legislativo (dello stesso) di modificazione dell'art. 19 della legge 6 maggio 1915 sulla Banca di Stato del Cantone Ticino.* Del 24 agosto. (Ibid. p. 157 s.)

218. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) betreffend die Abänderung der Verordnung über die Ausstellung von Ausweisschriften vom 24. August 1894.* Vom 1. Dezember. (Amtsbl. Nr. 49.)

Unwichtiges behufs Anpassung an den Bundesratsbeschluss über ein einheitliches Passformular.

219. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) relatif à la délivrance des passeports dans le canton de Vaud.* Du 6 décembre. (Rec. des Lois, CXII p. 340 s.)

Ausführung des Bundesratsbeschlusses oben Nr. 57.

220. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Fribourg) révisant partiellement celle du 15 mai 1891 sur l'administration*

de la régale des sels. Du 26 novembre. (Bull. off. des Lois, LXXXIV. Feuille off. Nr. 49.)

Erhöhung des Salzpreises.

221. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Schaffhausen) betreffend das Salzregal. Vom 5. Mai. (Amtsbl. Nr. 19.)

222. Beschluss (des Kl. Rates des Kantons Graubünden) betreffend die Lebensmittelpreise. Vom 27. August. (Amtsbl. Nr. 36.)

Über den Milchpreis in der Stadt Chur ist eine Verständigung zwischen Produzenten und Konsumenten erfolgt; auf dem Lande bestehen keine Differenzen. Für die übrigen Lebensmittel werden die im Bundesratsbeschluss vom 10. August 1914 genannten Befugnisse zur Festsetzung von Höchstpreisen an die Gemeinden übertragen unter Vorbehalt des Beschwerderechts an den Kleinen Rat.

223. Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) che fa obbligo alle Municipalità di fissare i prezzi delle derrate alimentari e dei generi di prima necessità. Del 9 agosto. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLI p. 153 ss.)

224. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Schwyz) betreffend Abänderung des § 5 der Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss vom 9. April 1910 über die Abänderung der Art. 29 und 44 der Verordnung vom 29. Januar 1909 für das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren, vom 11. Mai 1910. Vom 29. Mai. (Amtsbl. Nr. 23.)

225. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) über die Ausführung der Brotschau. Vom 19. November. (G. S., N. F. X S. 233 ff.)

226. Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) sul prezzo del pane. Del 10 febbraio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLI p. 39 ss.)

227. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Schaffhausen) betreffend Ankauf und Ausfuhr von Gerste. Vom 18. August. (Amtsbl. Nr. 34.)

Die Beschlüsse vom 1. und 14. Oktober 1914 betreffend Ankauf von Gerste im Gebiet des Kantons und betreffend Verbot der Ausfuhr von Gerste aus demselben werden aufgehoben und der Verkauf von Gerste im Kanton wird wieder freigegeben.

228. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud)

relatif à la vente du beurre et du fromage. Du 11 décembre. (Rec. des Lois, CXII p. 341 ss.)

Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 27. November 1915, oben Nr. 89.

229. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *relatif à la vente du sucre.* Du 3 décembre. (Rec. des Lois, CXII p. 338 s.)

230. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *interdisant l'emploi du carbonate de chaux pour le traitement des vins en cave.* Du 26 novembre. (Rec. des Lois, CXII p. 332 s.)

231. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) *betreffend das Verbot der Abgabe von Schiesswerkzeugen jeder Art, sowie von Munition und Pulver an Kinder im schulpflichtigen Alter.* Vom 4. November. (S. d. Verordn. d. R.-R. Heft 9. Kantonsbl. Nr. 45.)

232. *Arrêté d'exécution* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *de la loi sur la Police du Commerce concernant la création d'une nouvelle classe pour acheteurs de certains objets.* Du 13 novembre. (Bull. off. des Lois, LXXXIV. Feuille off. Nr. 47.)

Betrifft die Klassifizierung für Hausierpatente.

233. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *di variazione dell'art. 21 del regolamento 26 novembre 1914 per l'applicazione della legge per l'esercizio delle professioni ambulanti del 30 settembre 1914.* Del 6 ottobre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLI p. 248.)

234. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *di applicazione del decreto legislativo 17 novembre 1914 in punto all'uso di carte pesanti come carte d'imballaggio.* Del 19 aprile. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLI p. 113 ss.)

Nähere Ausführung des Dekretes (vorjährige Übersicht in dieser Zeitschr., N. F. 34 S. 382 Nr. 300).

235. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Ergänzung der Verordnung über die Märkte in Basel vom 19. September 1891.* Vom 7. Juli. (G. S., XXX. Kantonsbl. II Nr. 3.)

Beifügung eines neuen § 9, wonach vom frühen Morgen bis um 8 Uhr vormittags der Vorkauf (Kauf zum Wiederverkauf durch Händler nach hier oder auswärts) von Gemüse, Obst, Eiern und Butter im Stadtgebiet und insbesondere auf den Märkten verboten ist.

236. *Anhang (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) zur Verordnung vom 19. September 1891 betreffend die Märkte in Basel.* Vom 31. Juli. (G. S., XXX. Kantonsbl. II Nr. 10.)

Auf den Märkten und beim Hausieren Anbringung der Preise für Früchte, Gemüse und Eier in deutlicher Aufschrift und Abgabe zu diesem Preise vorgeschrieben, bei Strafe nach § 153 Ziff. 1 Polizeistrafgesetzes. Marktverkäufer, welche wucherische Preise verlangen und deshalb verzeigt werden, sind sofort vom Markte wegzuweisen.

237. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) restreignant la durée de la vogue générale.* Du 27 août. (Bull. off. des Lois, LXXXIV. Feuille off. Nr. 36.)

In Rücksicht auf die durch den Krieg herbeigeführte Erschwerung der wirtschaftlichen Bedingungen erachtet es der Regierungsrat als Pflicht, Volksbelustigungen, die eine Quelle von Geldausgaben sind, einzuschränken, und beschränkt daher die Dauer der allgemeinen Kilbe des Jahres 1915 auf Sonntag und Montag der zweiten Woche September für die Bezirke der Ebene und auf Sonntag und Montag der zweiten Woche Oktober für die Gebirgsgegend.

238. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) betreffend Ergänzung der Verordnung über das Tanzen, das Auskegeln und die Kilbenen vom 31. Mai 1884.* Vom 20. Januar. (Kantonsbl. Nr. 4.)

Für Veranstaltung von Tanzkursen ist regierungsrätliche Bewilligung erforderlich, die gegen eine jährliche Gebühr von 10 Franken nur an volljährige, in bürgerlichen Rechten stehende, nicht wegen Diebstahls, Betrugs oder Sittlichkeitsdelikten vorbestrafte Personen erteilt und jederzeit zurückgezogen werden kann, wenn sich zeigt, dass es sich dabei nur um Umgehung der Verordnung von 1884 handelt.

239. *Bekanntmachung (des Reg.-Rates des Kantons Uri) betreffend die Polizeistunde.* Vom 3. Juli. (Amtsbl. Nr. 27.)

Die Polizeistunde, durch Beschluss vom 8. August 1914 auf 10 Uhr angesetzt, wird wieder (vorläufig bis Oktober 1915) auf 11 Uhr abends gesetzt.

240. *Revision (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) von § 19 des Gesetzes über die Wirtschaften und den Kleinverkauf von geistigen Getränken.* Vom 2. Mai. (Memorial für die Landsgemeinde 1915, S. 21 f. Amtsbl. Nr. 21.)

Einführung der Polizeistunde nachts 12 Uhr. Ausnahme für Hochzeiten und einige althergebrachte Lustbarkeiten. Die

dawider handelnden Wirte verfallen in eine Busse von 14 Franken und ebenso, wer nach 12 Uhr noch Getränke über die Gasse verabreicht; die fehlbaren Gäste oder Bezüger von Getränken in eine Busse von Fr. 3.50.

241. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Fribourg) modifiant l'art. 22 de la loi du 28 septembre 1888 sur les auberges.* Du 25 novembre. (Bull. off. des Lois, LXXXIV. Feuille off. Nr. 51.)

Polizeistunde 11 Uhr nachts bis 6 Uhr morgens.

242. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) betreffend Abänderung der Ausnahmebestimmungen betreffend die Wirtschaftspolizei.* Vom 16. Juni. (Amtsbl. Nr. 25.)

Die Regierung hatte am 18. August 1914 angesichts des Ernstes der ökonomischen und politischen Lage die Zurückverlegung der Polizeistunde auf 11 Uhr und andere wirtschaftliche Beschränkungen verfügt. Jetzt krebst man wieder zurück, obschon der Ernst der Sachlage der gleiche ist, aber man ist sorgloser und darum auch wieder leichtsinniger geworden.

243. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton du Valais) concernant l'heure de fermeture des débits de boissons.* Du 4 mai. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 19.)

Die Polizeistunde für Wirtshäuser darf nicht über $10\frac{1}{2}$ Uhr abends verlängert werden. Öffnung dieser Betriebe nicht vor 8 Uhr morgens.

Aber schon wieder modifiziert durch den

244. *Arrêté (du même) concernant l'heure de police des débits de boissons.* Du 12 juin. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 25.)

wonach während der Monate Juni bis September die Gemeinden ermächtigt sind, im Bedürfnisfalle die Offenhaltung der débits de boissons zu verlängern.

245. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton du Valais) prescrivant diverses mesures de police relatives aux débits de boissons, à la danse, aux mascarades et aux lotos.* Du 24 décembre. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 53.)

Für die Zeit vom 1. November bis 1. April sind die Ausschanklokale von alkoholischen Getränken von 10 Uhr abends bis 8 Uhr morgens geschlossen zu halten. — Beschränkung der Tanzbewilligungen. Untersagung von Masken, Maskeraden und Maskenbällen, sowie der Lottos und Glücksspiele in öffentlichen Lokalen. Alles bei Busse von 2—15 Franken, von der Ortspolizei zu verhängen. Bewilligungen, welche Gemeindebehörden entgegen dieser Verordnung erteilen, können durch Verfügung

des Regierungsstatthalters des Bezirkes rückgängig gemacht werden und die fehlbaren Amtspersonen werden mit einer vom Staatsrate auszusprechenden Busse von 10—50 Franken bestraft.

246. *Regolamento (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) per l'esecuzione della legge 2 ottobre 1914 circa modificazioni ed aggiunte a quelle vigenti in materia di bollo.* Del 22 gennaio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLI p. 29 ss.)

247. *Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone Ticino) circa modificaione dell'art. 20 del Regolamento 22 gennaio 1915 della legge sul bollo.* Del 9 luglio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLI p. 141 s.)

Ermässigung der Taxe für Reklamenplakate von 7 Franken auf 5 Franken (jährlich) per Quadratmeter.

248. *Decreto legislativo (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) circa le tasse di pubblicità.* Del 22 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLI p. 327.)

Herabsetzung der jährlichen Taxe für öffentlichen Anschlag von Reklamen auf Fr. 1.50 bis Fr. 3 für jeden Quadratmeter; das Gesetz vom 2. Oktober 1914, Art. 17, hatte die Taxe auf 5—10 Franken, das Reglement (Nr. 246) hatte 7 Franken, das Exekutivdekret 5 Franken festgesetzt.

249. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Bern) betreffend die Verwendung von Calcium-Carbid und Acetylen.* Vom 26. Oktober. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XV S. 12 ff.)

Feuerpolizeilich.

250. *Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) sugli impianti pubblici di acqua potabile.* Del 29 dicembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLI, p. 323 ss.)

Sanitätspolizeiliche Vorschriften für Anstalten zur Versorgung mit Trinkwasser.

251. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) betreffend Handhabung der Feuerpolizei.* Vom 28. Juli. (G. S., XXX. Kantonsbl. II Nr. 9.)

Betrifft die Lagerung feuergefährlicher Stoffe. Die Bewilligung erteilt das Feuerwehrkommissariat, das auch die Aufsicht darüber führt. Beschwerden gegen dessen Verfügungen gehen an den Vorsteher des Löschwesens, der sie dem Regierungsrat unterbreitet, wenn er sie für unbegründet hält; gegen seine Entscheidungen im Fall von Begründeterklärung bleibt der Rekurs an den Regierungsrat nach den allgemeinen Vorschriften zulässig.

252. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) betreffend Anwendung der Verordnung über feuergefährliche Stoffe. Vom 28. Juli. (G. S., XXX. Kantonsbl. II Nr. 9.)

Ausdehnung auf das Benzin.

253. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton de Genève) concernant les Ascenseurs et Monte-Charges. Du 25 mai. (Rec. des Lois, CI p. 278.)

Sicherheitspolizeilich.

254. *Übereinkommen zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz und St. Gallen betreffend die Regelung der Schiffsfahrt auf dem Zürichsee.* Angenommen vom Kantonsrate von Zürich am 22. Februar, vom Kantonsrate von Schwyz am 26. November (1914) und vom Gr. Rate von St. Gallen am 19. November (1914). Vom schweizerischen Post- und Eisenbahndepartement genehmigt am 26. Mai. (Zürcher Off. G. S., XXX S. 168 ff.)

255. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Uri) betreffend Verbot der Benützung von Drahtseilanlagen für Personentransport. Vom 20. Juli. (Landbuch VII. Amtsbl. Nr. 29.)

Zur Verhütung schweren Unglücks.

256. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) betreffend Entlohnung der Aushilfsangestellten. Vom 11. Dezember. (G. S., N. F. X S. 231 f.)

257. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone Ticino) circa divieto ai funzionari, impiegati ed operai dell' Amministrazione cantonale, di convertire i loro onorari, stipendi e salari in moneta non avente corso legale in Isvizzera e di metterla in circolazione. Del 29 luglio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLI p. 151 s.)

258. *Verordnung* (des Kantonsrates des Kantons Unterwalden ob dem Wald) betreffend die Beitragspflicht der Feuerversicherungsgesellschaften. Vom 25. Februar. (Landbuch V S. 267 f.)

3½ Rappen von 1000 Franken Versicherungssumme, zu Feuerwehrzwecken zu verwenden.

259. *Gesetz* (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) betreffend die Feuerversicherung durch Privatgesellschaften. Vom 2. Mai. (Memorial für die Landsgemeinde 1915, S. 45 f. Amtsbl. Nr. 21.)

Das Wesentliche ist, dass in Anbetracht der für Zwecke des Feuerlöschwesens in neuerer Zeit erheblich gestiegenen Aufwendungen der Kantone der jährliche Beitrag der Feuerversicherungsgesellschaften von 2 Rappen für 1000 Franken, wie er bisher gesetzlich festgestellt war, nicht mehr genügend scheint und einer Erhöhung unterzogen werden darf. Eine solche wird aber nicht ziffermäßig im Gesetze ausgedrückt, sondern es heisst nur: „Die Feuerversicherungsgesellschaften, die im Kanton Glarus Geschäfte betreiben, haben an die Auslagen für Feuerpolizei und Feuerlöschwesen jährliche Beiträge zu leisten, deren Höhe der Landrat bestimmt“.

260. *Landratsbeschluss (des Kantons Glarus) betreffend Beitragsleistung der Privatversicherungsgesellschaften für Feuerlöschzwecke.* Vom 6. Oktober. (Amtsbl. Nr. 41.)

261. *Gesetz (des Gr. Rates des Kantons St. Gallen) über Beitragsleistung von Feuerversicherungsgesellschaften zu Feuerlöschzwecken.* Vom 18. November 1914, in Kraft getreten am 28. Dezember 1914. (G. S., N. F. XI S. 414 f.)

262. *Beschluss (des Kl. Rates des Kantons Graubünden) betreffend harte Bedachung im Sinne des kantonalen Bedachungsgesetzes.* Vom Oktober. (Amtsbl. Nr. 44.)

Dachpappen- und Kiesklebepappdächer werden nicht als harte Bedachung anerkannt. Für die Brandversicherung massgebend.

263. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) réduisant les primes annuelles d'assurance contre l'incendie des bâtiments.* Du 9 novembre. (Rec. des Lois, CXII p. 246 s.)

264. *Gesetz (des Gr. Rates des Kantons Luzern) betreffend Einführung des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911.* Vom 2. März. (S. d. G., Bd. 9. Kantonsbl. Nr. 11.)

Die Einwohnergemeinden sind ermächtigt, im Sinne des Bundesgesetzes die Krankenversicherung durch Errichtung öffentlicher Krankenkassen oder durch Vertrag mit bestehenden anerkannten Krankenkassen einzuführen. Sie können den Beitritt obligatorisch erklären für alle Einwohner, die nicht 3000 Franken Vermögen oder einen Erwerb von 2000 Franken, wenn verheiratet, und von 1800 Franken, wenn ledig, versteuern. Der Versicherungspflicht wird genügt durch die Mitgliedschaft in einer anerkannten Krankenkasse; für die in einer solchen nicht versicherten versicherungspflichtigen Einwohner soll eine öffentliche Krankenkasse errichtet werden. Die Gemeinden müssen für die unerhältlichen Beiträge obligatorisch versicherter Mit-

glieder aufkommen, erhalten aber dafür vom Staat Ersatz bis zu drei Viertel ihrer Leistungen. Auch sind die Gemeinden ermächtigt, die Arbeitgeber für die Einzahlung der Beiträge ihrer in öffentlichen Kassen obligatorisch versicherten Arbeiter sorgen zu lassen.

Der Regierungsrat führt die Aufsicht über das Krankenversicherungswesen der Gemeinden; an ihn kann auch rekurriert werden (binnen 10 Tagen) gegen Entscheide der Gemeinderäte über Versicherungspflicht, Höhe der Prämien usw. Für die Behandlung der Versicherungsstreitigkeiten nach Art. 120 BG wird ein Versicherungsgericht bestellt, dessen Mitglieder und Ersatzmänner (je drei) der Grosse Rat auf eine vierjährige Amts dauer wählt. Streitigkeiten bis zu einem Streitwerte von 300 Franken entscheidet der Präsident als Einzelrichter. Den Gerichtsschreiber bezeichnet das Obergericht aus seinen Kanzleibeamten. Verfahren nach ZPO mit der Abweichung, dass kein Friedensrichtervorstand stattfindet, das Beweismittel des Schiedseides, bezw. Handgelübdes unzulässig ist, als Rechtsmittel nur Revision gestattet ist und die Bewilligung des Armenrechts von einigen Erschwerungen befreit ist. Für die Berechnung der Prozesskosten ist das Gesetz über die Kosten bei Zivilprozessen vom 4. März 1914 massgebend. Das Obergericht hat die Oberaufsicht über das Versicherungsgericht und wird eine Geschäftsordnung für dasselbe erlassen.

Die dermalen noch den Gemeinden überlassene Einführung einer obligatorischen Krankenversicherung kann zu einem kantonalen Obligatorium auswachsen. Ein solches kann nämlich der Grosse Rat auf dem Dekretswege einführen, wenn wenigstens die Hälfte der Gemeinden, die mindestens die Hälfte der Gesamtbevölkerung des Kantons umfassen, die obligatorische Krankenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen eingeführt hat. Fehlt diese Voraussetzung, so kann ein kantonales Obligatorium nur auf dem Gesetzgebungswege (also mit Referendumsmöglichkeit) eingeführt werden.

265. Vollziehungs-Verordnung (des Landrates des Kantons Uri) zum *Gesetz betreffend Beitragsleistung des Kantons für die Verbesserung der Kranken- und Irrenfürsorge vom 5. Mai 1912.* Vom 6. April 1914. (Landbuch, VII S. 310 ff.)

Das Gesetz vom 5. Mai 1912 (diese Zeitschr., N. F. 32, S. 261 Nr. 102) hat einen jährlichen Staatsbeitrag von mindestens 15,000 Franken (wovon zwei Dritteln für die Kranken- und ein Drittel für die Irrenfürsorge) als Reservefonds ausgesetzt, und für die nach Vorschrift des Bundesgesetzes über die Kranken-

und Unfallversicherung gegründeten allgemeinen und anerkannten Krankenkassen einen einmaligen Staatsbeitrag von 1—2 Franken auf den Kopf der in ihrem Wirkungskreise wohnhaften schweizerischen Bevölkerung bestimmt. In jeder Gemeinde hat nur eine Krankenkasse Anspruch auf die Subvention und zwar die der Öffentlichkeit und Allgemeinheit am besten dienende, vorab die obligatorische Gemeindekrankenkasse.

Die Vollziehungsverordnung scheidet diese „Wirkungskreise“ der Krankenkassen in zwei Kategorien, 1. zerstreute Wohnungen in einem ausgedehnten, weitläufigen oder überhaupt die Arzneiung nach seiner natürlichen Beschaffenheit schwieriger und kostspieliger machenden Territorium; 2. gemischtes System von zusammengebauten und zerstreuten Häusern, bezw. Gehöften. Nach den ökonomischen und personellen Verhältnissen dieser Wirkungskreise setzt der Regierungsrat die Jahresraten für den Reservefonds fest. Hierüber Näheres in der Verordnung.

Hiezu kommt nun das

266. Dekret (des Reg.-Rates des Kantons Uri) *befreffend die Wirkungskreise der Krankenkassen.* Vom 1. Mai (1915). (Landbuch, VII. Amtsbl. Nr. 18.)

wodurch die Gemeinden in die genannten zwei Kategorien eingeteilt werden.

267. Vollziehungs-Verordnung (des Landrates des Kantons Uri) zum *Bundesgesetz über Kranken- und Unfall-Versicherung.* Vom 7. April 1914. Vom schweiz. Bundesrat genehmigt am 22. Mai. (Landbuch, VII S. 317 ff.)

Den Gemeinden steht die Befugnis zu, nach Massgabe des Bundesgesetzes die Krankenversicherung für folgende in der Gemeinde wohnhafte Personen obligatorisch zu erklären: Familien mit den nicht steuerpflichtigen unmündigen Kindern, wenn ihr jährliches Gesamteinkommen den Betrag von 1500 Franken nicht übersteigt; Einzelpersonen, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Franken nicht übersteigt; alleinstehende unmündige Personen, sofern ihre Unterstützungspflichtigen Angehörigen nicht mehr als 1500 Franken Einkommen besitzen. Die Gemeinden haben dann öffentliche Kassen zum Zweck der Durchführung des Obligatoriums einzurichten, aber zur Erfüllung der Versicherungspflicht genügt auch die Zugehörigkeit zu einer anerkannten privaten Krankenkasse, die den Mitgliedern die gleichen Leistungen gewährt, nämlich ärztliche Behandlung und Arznei oder ein tägliches Krankengeld von mindestens 1 Franken während wenigstens 360 im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen. Der Regierungsrat ist berechtigt, das von einer Gemeinde beschlossene Obligatorium aufzuheben, wenn die

Anzahl der demselben unterstellten Personen so gering ist, dass die richtige Erfüllung der Aufgaben der obligatorisch erklärten Krankenversicherung gefährdet erscheint. Ausser dem einmaligen Staatsbeitrag von 1—2 Franken per Kopf der im Wirkungskreise der allgemeinen und anerkannten Krankenkassen wohnhaften schweizerischen Bevölkerung als Reservefonds leistet der Kanton zur Förderung von Einrichtungen für Verbilligung der Krankenpflege und der Geburtshilfe einen jährlichen Beitrag von 6000 Franken. Die Tarife für ärztliche Leistungen und Arzneien setzt der Regierungsrat durch eine Taxordnung fest. Die Verträge der anerkannten Krankenkassen mit Ärzten und Apothekern hat der Regierungsrat zu genehmigen, gegen dessen Entscheid Rekurs an den Bundesrat binnen 20 Tagen zulässig ist. Für das Schiedsgericht in Streitigkeiten zwischen Kassen und Ärzten oder Apothekern (Art. 25 BG) wird der Präsident des Versicherungsgerichtes oder sein Ersatzmann als Obmann bezeichnet, und jede Partei bezeichnet einen Beisitzer und einen Suppleanten. Der Spruch des Schiedsgerichts ist endgültig. Versicherungsgericht im Sinne von Art. 120 BG ist das Obergericht, es besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern (Versicherungskammer). Über Streitigkeiten betreffend die Versicherungspflicht und solche, die nicht in die Kompetenz des Bundesrates, des Schiedsgerichtes oder der Versicherungskammer fallen, entscheidet der Regierungsrat. Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung und die zu deren Ausführung von zuständigen Aufsichtsbehörden erlassenen Weisungen bestraft der Regierungsrat bis auf 100 Franken, vorbehalten Strafkompetenz des Bundes.

268. Vollziehungsbestimmungen (der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden ob dem Wald) zum *Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung*. Vom 25. April. (Landbuch, V S. 273 ff.)

Versicherungsgericht im Sinne von Art. 120 des BG sind ein vom Obergerichte aus seiner Mitte gewählter Präsident, zwei Mitglieder und drei Ersatzmänner. Der Aktuar wird aus dem kantonalen Kanzleipersonal vom Obergericht nach Verständigung mit dem Regierungsrat bezeichnet. Als Einzelrichter funktioniert der Präsident bis auf die Summe, welche in die Einzelkompetenz des Präsidenten des eidgenössischen Versicherungsgerichtes gelegt wird. Der Kantonsrat wird das Verfahren vor dem Versicherungsgerichte festsetzen; bis das geschehen ist, gelten die Vorschriften der ZPO über das beschleunigte Verfahren und der Sporteltarif für die Zivilgerichte. Ein Friedensrichtervorstand findet nicht statt. Das Gericht urteilt als kantonale Instanz endgültig.

Für das in Art. 25 des BG vorgesehene Schiedsgericht betreffend Streitigkeiten zwischen Kassen und Ärzten oder Apothekern ist der Präsident des Versicherungsgerichtes Obmann. Jede Partei bezeichnet einen Beisitzer und einen Suppleanten, mangels einer solchen Bezeichnung trifft der Obmann die Wahl. Der letztere setzt für jeden einzelnen Fall das Verfahren fest. Der Kantonsrat erhält Vollmacht zu Erlass von Bestimmungen über Gewährung des Armenrechtes, bis dahin ist Art. 33 ZPO anzuwenden. Für die strafrechtliche Behandlung der nach Art. 40, 66 und 99 des BG mit Strafe bedrohten Gesetzesverletzungen sind die kantonalen Strafbehörden zuständig.

Das vom Grossen Rat von St. Gallen im September 1914 einstimmig angenommene Gesetz betreffend Viehversicherung wurde in der Volksabstimmung vom 21. Februar mit ca. 25,000 gegen 17,000 Stimmen verworfen. Das ist das drittemal, dass das Volk eine Vorlage über Viehversicherung abgelehnt hat. Das jetzt verworfene Gesetz hatte das Obligatorium auf ein Minimum beschränkt, und den Gemeinden überlassen, durch eine Abstimmung unter den Viehbesitzern den Versicherungzwang im Gemeindebann einzuführen oder nicht; die Staatskontrolle blieb auf die Verwendung des Staatsbeitrages beschränkt. Zugunsten des Gesetzes wurde geltend gemacht, dass sich der Kanton noch rechtzeitig den Bundesbeitrag sichern solle, der an die Viehversicherung ausgerichtet wird; die grosse Verbreitung der Maul- und Klauenseuche dränge dazu. Die Opposition ging hauptsächlich von den Kleinbauern aus, die sich vor einem „Stallvogt“ fürchteten, der ihnen in den Stall hineinregieren und Vorschriften über die Viehhaltung machen werde, und hinter dem Stallinspektor werde der Steuerkommissär kommen.

III. Zivilprozess.

269. Verordnung (des Obergerichts des Kantons Luzern) über das Appellationsverfahren in Streitigkeiten über Enteignung und Beitragspflicht nach dem Baugesetze für die Stadt Luzern. Vom 7. Oktober. (Kantonsblatt Nr. 42 S. 1143 ff.)

Das Obergericht bezeichnet zunächst einen Referenten, der bezüglich weiterer Beweiserhebungen, besonders Begutachtung durch Sachverständige zunächst die Akten prüft.

Findet er das nicht nötig, so erfolgt Vorladung der Parteien vor Gericht. Auf seinen Antrag wählt das Obergericht die Sachverständigen. Diese nehmen einen Augenschein in Gegenwart der Parteien, denen dabei zukommt, den Streitfall zu erörtern und Anträge zu stellen. Nach Schluss des Instruktionsverfahrens stellt der Referent einen Vergleichsvorschlag; wird der nicht angenommen, so tritt die Hauptverhandlung vor Obergericht ein.

270. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone Ticino) *di modificazione degli articoli 315 e 321 del Codice di Procedura Civile*. Del 28 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLI p. 145.)

Appellation durch Rekurs ist zulässig gegen folgende Erkenntnisse des Prätors (Einzelrichters): Provisionalbeschlüsse jeder Art, Inzidententscheide, Entscheide in Sachen beschleunigten Verfahrens, Entscheide in Sachen mit Streitwert über 300 Franken, aber nicht über 2000 Franken. Art. 321 ist aufgehoben.

Man muss sich vergegenwärtigen, dass, was die andern Kantone als zwei verschiedene Rechtsmittel der Appellation und der Beschwerde unterscheiden, in Tessin unter dem gemeinsamen Begriff der *appellazione* zusammengefasst ist, *appellazione in via d'arringa* und *appellazione in via di ricorso*. Die letztere vollzieht sich durch einmaligen Schriftenwechsel ohne weitere Parteiverhandlung. In dem hier erwähnten Dekrete sind die Rekursfälle etwas erweitert. Die Streitsachen mit Streitwert von 300—2000 Franken, die bisher auf die Appellation in via d'arringa gewiesen waren, sind nun auch der via di ricorso zugeteilt.

271. *Verordnung* (des Gr. Rates des Kantons Graubünden) *zum Bundesgesetz über Kranken- und Unfallversicherung (II. Titel) betreffend Gewährung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes*. Vom 20. Mai. (Verhandl. des Gr. Rates im Frühjahr 1915, S. 97 ff.)

Art. 121 des genannten Bundesgesetzes schreibt den Kantonen für die Erledigung von Unfallversicherungsstreitigkeiten Einrichtung eines möglichst einfachen und raschen Prozessganges und Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und unentgeltlichen Rechtsbeistandes vor. Über diesen letztern Punkt legifert die Verordnung. Das bezügliche Begehren ist unter Nachweis der Dürftigkeit an das Justizdepartement zu handen des Kleinen Rates einzureichen, der bei genügend erfundener Begründung des Gesuches, aber ohne Prüfung des Falles auf seine materielle Begründetheit, die Bewilligung erteilt. Das Begehren kann auch im Laufe des Prozesses noch gestellt werden. Mit der Gewährung des unentgeltlichen Rechts-

beistandes wird auch sofort, unter Berücksichtigung allfälliger Wünsche des Petenten, der Anwalt bezeichnet, dem die Prozessführung übertragen wird. Die Anwaltskosten trägt der Staat, falls sie der Gegenpartei nicht überbunden werden.

272. Beitritt (des Kantons Thurgau) zum Konkordat über gegenseitige Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche. Beschluss des Gr. Rates vom 27. Februar. Angenommen in der Volksabstimmung vom 29. August. (A. S. d. B. Ges., N. F. XXXI S. 327 f.)

Siehe Rechtsgesetzgebung von 1913, in dieser Zeitschr., N. F. 32 S. 311. Es sind nunmehr alle Kantone ausser Genf beigetreten.

IV. Schuldbetreibung und Konkurs.

273. Gesetz (des Gr. Rates des Kantons Luzern) betreffend Anwendung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889. Vom 30. November. Vom schweiz. Bundesrate genehmigt den 13. Dezember. (S. d. G., Band IX. Kantonsblatt Nr. 52.)

Diese Revision des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, vom 30. Mai 1891, ist zunächst wohl durch die in der neuen Gerichtsorganisation erfolgte Ersetzung der Bezirksgerichte durch die Amtsgerichte veranlasst worden, indem nun die bisher mit den Bezirken der erstinstanzlichen Gerichte zusammenfallenden Konkurskreise sich mit den Amtsgerichtskreisen decken (§ 3: Jeder Amtsgerichtskreis bildet einen Konkurskreis), während fernerhin jede Gemeinde einen Betreibungskreis mit einem Betreibungsbeamten und einem Stellvertreter bildet. Die Wahl der Konkursbeamten erfolgt durch das Volk, auch die Amtsgerichtsschreiber sind wählbar. Für die Betreibungsbeamten kann der betreffende Betreibungskreis an Stelle der tarifmässigen Gebührenentschädigung die fixe Besoldung einführen und die Gebühren in die Gemeindekasse fliessen lassen. Für den Schaden, den ein Betreibungs- oder Konkursbeamter durch sein Verschulden veranlasst, und den der Kanton ersetzen muss, haften diesem im ersten Falle der Betreibungskreis, im zweiten die Gemeinden des Konkurskreises (§ 6). Beschwerden gegen Betreibungs- oder Konkursämter sind zunächst an die Aufsichtsbehörde zu richten, gegen deren Entscheide innerhalb zehn Tagen an die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission, die nach schriftlichem Verfahren entscheidet. Betreibungen gegen eine Gemeinde

sind durch den Konkursbeamten zu führen. Für die Gewährung definitiver Rechtsöffnung sind den vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt die von den Verwaltungsbehörden erlassenen vollstreckbaren Entscheide, welche auf eine Geldleistung gehen (Steuern, Beitragsleistungen an Strassen, Bussen-gelder u. a.). Der Schuldner, auf den nach fruchtloser Pfändung ein definitiver Verlustschein ausgestellt oder über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet wurde, ist vom Aktiv- und Passivwahlrecht im Kanton für zehn Jahre ausgeschlossen, sofern nicht vorher der Konkurs widerrufen wird oder sämtliche zu Verlust gekommene Gläubiger befriedigt sind. Wiedereinsetzung tritt ein nach fünf Jahren, wenn sich der Schuldner über die Zahlung der Hälfte seiner Schulden ausweist. Bei minderjährigen Schuld-nern tritt der Verlust des Aktiv- und Passivwahlrechts nicht ein, ebenso nicht bei Betreibung unter Ehegatten. Die ausgestellten definitiven Verlustscheine sind im Kantonsblatte zu veröffentlichen. Das bisherige Recht war strenger und liess den Verlust der Wahlfähigkeit zeitlich unbegrenzt bis zur völligen Befriedigung der Gläubiger bestehen. In den Übergangsbestimmungen noch Vorschriften namentlich über die nach geltendem Rechte noch fortbestehenden Einzinsereien bezüglich Betreibung zunächst gegen den Hauptschuldner und wenn dieser seine Rate bezahlt, gegen den Einzinspflichtigen, der noch die grösste Rate schuldet, usw.

274. Gesetz (des Gr. Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Aufhebung der öffentlichrechtlichen Ehrenfolgen von Konkurs und Auspfändung.* Vom 10. Juni. (G. S., XXX. Kantonsbl. I, Nr. 48.)

Nach mehrfacher Abschwächung des strengen alten Rechtes gegen insolvente Schuldner in bezug auf ihre bürgerlichen Rechte (Stimmrecht, Wahlfähigkeit, Wählbarkeit zu öffentlichen Stellen usf.) war schliesslich noch übrig geblieben, dass eine Einstellung im Aktivbürgerrechte gegen Konkursiten und Ausgepfändete nur noch bei Verschulden derselben am Vermögensverfalls eintreten sollte und dann konsequenterweise nicht mehr von Gesetzes wegen, sondern auf Grund richterlichen Erkenntnisses über jeden einzelnen Fall. Dabei mag zugegeben werden, dass die richterliche Untersuchung in manchen Fällen auf zu unsicherer Kenntnis der Verhältnisse beruhte und daher zu willkürlicher Entscheidung führen konnte, oder, wie das bei den Ausgepfändeten in der Tat mehr und mehr der Fall war, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle von einer Einstellung im Aktivbürgerrecht Umgang ge-nommen wurde. Ob darum die ganze Institution der Einstellung im Aktivbürgerrecht fallen zu lassen sei, war doch sehr fraglich;

indem der Regierungsrat diesen Weg betrat, und mit zum Teil weit hergeholt und wenig überzeugenden Gründen die gänzliche Aufhebung auch des noch bestehenden Restes alten Rechtes beantragte, fand er allerdings hiefür leicht die Mehrheit im Grossen Rate, aber die Gründe, die von der Minderheit ins Feld geführt wurden, und schon in einer trefflichen Einsendung in den Basler Nachrichten Nr. 292 vom 26. Oktober 1912, Beil. 1, erörtert worden waren, wurden dadurch nicht widerlegt. Das Gesetz bestimmt nun: Die fruchtlose Pfändung und der Konkurs „als solche“ (!) ziehen keine Stillstellung in der Ausübung bürgerlicher Rechte nach sich. Das gilt im hiesigen Gebiet auch für die auswärts erfolgten Stillstellungen, sowie für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetretenen Fälle. Die §§ 35 bis 41 im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs von 1891 werden daher aufgehoben und an die Stelle der Veröffentlichung der Einstellungen im Kantonsblatt tritt die Führung eines Verzeichnisses sämtlicher insolvent gewordener Schuldner durch das Betreibungs- und Konkursamt, worin die Tilgung oder die Verjährung von Verlustscheinforderungen eingetragen werden soll.

Ausnahmen von der Regel dieses Gesetzes sind: 1. Werden gegen einen Beamten, der nicht von der Gesamtheit der Stimmberechtigten gewählt ist, während der Dauer seines Amtes definitive Verlustscheine ausgestellt, so wird die Wahlbehörde nach Anhörung der Disziplinarkommission beschliessen, ob er in seinem Amte zu belassen, zu versetzen oder zu entlassen sei. 2. Personen, gegen die der Konkurs erkannt ist oder ein ungetilgter definitiver Verlustschein besteht, erhalten den Ausweis als Advokat nicht, und Advokaten, gegen die definitive Verlustscheine ausgestellt sind oder der Konkurs erkannt ist, wird das Recht zur Ausübung des Advokatenberufes entzogen, bis der Konkurs widerrufen ist oder die Verlustscheine eingelöst sind. 3. Von dem Besuche der Effektenbörse sind Konkursiten und Personen, gegen die ein definitiver Verlustschein ausgestellt ist, ausgeschlossen.

V. Strafrecht.

275. Polizei-Strafgesetz (des Gr. Rates des Kantons Luzern). Vom 29. November. (S. d. G., Bd 9. Kantonsbl. Nr. 52.)

Das Polizeistrafgesetzbuch vom 6. Juni 1861, das nun durch dieses neue Gesetz aufgehoben wird, war in Einzelheiten

schon früher revidiert und ergänzt worden, so namentlich durch das Gesetz betreffend teilweise Abänderung des Polizeistrafgesetzes, vom 2. Juni 1897, das für sich ein besonderes Gesetz über öffentliche Ruhetage darstellt. Gleichzeitig mit der Revision des Kriminalstrafgesetzbuches wurde dann auch eine totale Revision des Polizeistrafgesetzbuches ins Auge gefasst, um Inkongruenzen zwischen diesen beiden Gesetzen zu vermeiden. Seit Erlass des Kriminalstrafgesetzes (22. Mai 1906) sind nun freilich über neun Jahre verstrichen, bis auch die Revision des Polizeistrafgesetzes abgeschlossen war, und diese lässt im grossen und ganzen das bisherige Recht bestehen und begnügt sich mit bescheidenen Änderungen und Zusätzen oder Weglassungen, die wir hier namhaft machen, soweit sie nicht ganz unerheblich sind.

Neu hinzugefügt ist § 2 (örtliche Anwendung des Gesetzes auf alle im Kantonsgebiete verübten Vergehen und auf die ausserhalb des Kantons gegen den Kanton, dessen Angehörige oder Einwohner verübten und am Begehungsorte nicht schon bestraften). Aus den anzuwendenden Hauptstrafen (§ 4) ist gestrichen die schon kraft Bundesverfassung abgeschaffte körperliche Züchtigung und die Gemeindeeingrenzung, daher auch der § 151, der diese Strafe für liederliche Personen, die der Gemeinde zur Last fallen, vorsieht, fallen gelassen ist. Neu aufgenommen ist dagegen der Verweis durch den Amtsstatthalter oder den Richter, in ganz geringfügigen Fällen als einzige Strafe zulässig (§ 17). Unter den Nebenstrafen ist neu eingestellt der Entzug der elterlichen Gewalt (§ 5) und in § 6 sind dem Richter als sichernde und vorsorgliche Massnahmen zu Gebote gestellt Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt oder in eine Trinkerheilanstalt, Wirtshausverbot, Friedensbürgschaft, Einziehung gefährlicher Gegenstände, Urteilspublikation (dazu Näheres in den §§ 25—30). Der modernen Strömung entsprechend wird das Alter der Kinder, das ihre Straflosigkeit bedingt, von zehn auf vierzehn Jahre heraufgesetzt und der Vormundschaftsbehörde, falls sie es für nötig erachtet, die Unterbringung der fehlbaren Kinder in eine korrektionelle Erziehungsanstalt anheimgegeben (§ 33). Für die Vergehen Jugendlicher von 14 bis 18 Jahren wird sinngemäss Anwendung der §§ 46 und 47 des Kriminalstrafgesetzes vorgeschrieben und unter diesem Vorbehalte das Maximum der Gefängnisstrafe von drei auf sechs Monate erhöht (§ 34).

Aus den einzelnen Polizeivergehen ist hervorzuheben: Zu widerhandlung gegen das durch Strafurteil diktirte Verbot des Betriebes eines Berufes oder Gewerbes wird mit Gefängnis

oder Arbeitshaus bis auf sechs Monate bestraft (§ 55). Bedrohung oder Beleidigung von Behörden oder Beamten, die bisher mit Gefängnis von mindestens 14 Tagen oder Arbeitshaus von drei Monaten bis auf ein Jahr bestraft wurde, ist jetzt nur noch mit Geldbusse von 10—200 Franken bedroht (§ 60). Auch sonst sind vielfach die Maximalgrenzen der Strafen herabgesetzt und die Minimalansätze fallen gelassen, so bei einfachem Diebstahl (§ 100), Betrug (§ 107), betrüglichem Bankerott (§ 108). Andererseits ist auch eine Erhöhung des Strafmaximums vorgenommen, so bei fahrlässiger Körperverletzung (§ 77) u. a. — Fallen gelassen ist das Vergehen der Verheimlichung der ausserehelichen Schwangerschaft (§ 84 alt), neu aufgenommen dagegen Gefängnisstrafe für den, der eine von ihm ausserehelich schwangere Frauensperson böswillig oder leichtfertig in bedrängter Lage im Stiche lässt (§ 89). Ebenfalls neu Gefängnis oder Geldbusse bis auf 1000 Franken für den, der den Kredit eines andern durch Behauptung unwahrer Tatsachen oder Verbreitung unwahrer Gerüchte schädigt oder gefährdet. Der Wucher ist nach Massgabe der modernen Wuchergesetze neu formuliert. Neu aufgenommen ist die Bestrafung des Wahrsagens, des Kartenschlagens, des Träumedeutens, der Anleitung zum Schatzgraben in der Erwartung, dafür bezahlt zu werden, mit Gefängnis oder Geldbusse bis auf 500 Franken. Änderungen erzeugt der § 141 (Vergehen gegen den religiösen Frieden) gegenüber den §§ 139 ff. des alten Gesetzes (Vergehen in bezug auf Kirchenpolizei): „wer Gegenstände des Gottesdienstes beschimpft“ des alten Gesetzes ist geändert in: „wer in gemeiner Weise Gegenstände des Gottesdienstes beschimpft oder verspottet“. Fallen gelassen ist die vorsätzliche Unterlassung der dem Venerabile gebührenden Achtungsbezeugung. Im Abschnitt über die Sittenpolizei ist die Bestrafung des unehelichen Beischlafes mit Ausnahme des Beischlafes mit Personen zwischen 15 und 18 Jahren fallen gelassen, dagegen spezialisiert die Bestrafung der Herstellung, der Darstellung, des Verkaufs unsittlicher Schriften, Bilder, Films u. dgl.

276. *Règlement provisoire (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) pour l'entretien des détenus à la Prison centrale. Du 20 juillet. (Bull. off. des Lois, LXXXIV. Feuille off. Nr. 32.)*

277. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) concernant les représentations cinématographiques. Du 1^{er} juin. (Nouv. Rec. des Lois, XVI p. 274 ss.)*

Diese sehr ausführliche Verordnung wird durch langatmige considérants eingeleitet, die den Eindruck machen, als wolle

sich der Staatsrat entschuldigen, dass er gegen die Missbräuche in den Kinematographentheatern streng einschreite, enthält im übrigen die von andern Kantonen in den letzten Jahren schon aufgestellten Bestimmungen namentlich betreffend den Besuch dieser Theater durch Kinder. Man vergleiche z. B. in dieser Zeitschr., N. F. 33 S. 442 f., so hat man den Inhalt auch dieser Neuenburger Verordnung.

278. *Verfügung (des Militär- und Polizeidepartementes des Kantons Luzern) betreffend das öffentliche Aushängen von Depeschen.* Vom 20. April. (Kantonsbl. Nr. 17.)

Das Aushängen von Depeschen von ausländischen Agenturen oder Vertretern ausländischer Zeitungen an Anschlagstellen, in Schaufenstern u. dgl. wird verboten, unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter. Bloss Depeschen aus einer schweizerischen Zeitung dürfen öffentlich ausgehängt werden.

279. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) ordonnant certaines mesures en vue de la sauvegarde de la neutralité suisse.* Du 26 avril. (Bull. off. des Lois, LXXXIV. Feuille off. Nr. 19.)

Verbot des Tragens von Abzeichen (Fahnen, Bändern, Kokarden), welche nicht an die Farben der schweizerischen und kantonalen Fahnen erinnern, auf öffentlichen Strassen und Plätzen; Verbot des Verkaufs oder der Verbreitung illustrierter Postkarten und aller Art Illustrationen, Flugblätter, Zeitungen usf., die für die kriegsführenden Staaten oder ihre Häupter beleidigende Bilder oder Texte enthalten; Verbot des Anschlagens von Telegrammen und sonstigen Nachrichten, die nicht von den schweizerischen Zeitungen veröffentlicht worden sind; Verbot des Verkaufs ausserordentlicher Bekanntmachungen oder Mitteilungen in den Strassen und Wirtschaften. Strafe der Übertretungen nach Massgabe des Strafgesetzbuches und der eidgenössischen Verordnung vom 6. August 1914.

280. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) concernant l'exécution, dans le canton de Vaud, de l'arrêté du Conseil fédéral du 13 mars 1915 interdisant l'agiotage avec les monnaies d'or et d'argent de l'Union monétaire latine.* Du 21 mai. (Rec. des Lois, CXII p. 134 s.)

Verfolgung der Delikte im ordentlichen Prozesswege durch das Polizeigericht.

281. *Ausführungsbestimmung (des Gr. Rates des Kantons Graubünden) zu § 3 des Pflanzenschutzgesetzes von 1909.* Vom 20. Mai. (Verhandl. d. Gr. Rates im Frühjahr 1915, S. 95.)

Diese lautet sehr kurz: „Gemeinden und Kreise können die nötig erscheinenden Bestimmungen über das Pflücken und Feilbieten von Alpenpflanzen aufstellen. Diese Bestimmungen bedürfen jedoch der Genehmigung des Kleinen Rates.“ Das Gesetz von 1909 (diese Zeitschr., N. F. 29 S. 431) gibt in § 3 den Gemeinden und Kreisen schon das Recht, über das Feilbieten von Alpenpflanzen Bestimmungen aufzustellen. Man sieht nicht recht, was durch diese Ausführungsverordnung gewonnen ist. Sie wurde veranlasst durch eine Motion im Grossen Rate, die Gemeinden und die Kreise als berechtigt zu erklären, weitergehende Bestimmungen über das Feilbieten und das Pflücken von Alpenpflanzen als das Gesetz es zulässt, zu erlassen. Der Kleine Rat fand aber, dass alles, was die Motionäre wünschen, tatsächlich im Gesetz enthalten sei und höchstens einer präziseren Fassung bedürfe. Daher diese Ausführungsverordnung. Im Amtsblatt Nr. 30 S. 444 steht denn auch unter den Bekanntmachungen ein Gemeinderatsbeschluss von Innerferrera vom 21. Juli, der „das Ausreissen und massenhafte Pflücken von Edelweiss auf Gebiet der Gemeinde bei Busse von 5—10 Franken, im Wiederholungsfalle des Doppelten“, verbietet.

282. *Second arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) concernant la protection de la flore Neuchâteloise.* Du 7 août. (Nouv. Rec. des Lois, XVI p. 286 s.)

Die erste Verordnung datiert vom Jahre 1913 (diese Zeitschr., N. F. 33 S. 441). Auf Gesuch des Zentralkomitees des Club Jurassien um Schutz der im Jura zu akklimatisieren versuchten Alpenrose und Edelweiss wird verfügt: La cueillette du rhododendron en fleur et l'arrachage de cette plante sont interdits, de même que l'arrachage et la cueillette en grand de l'edelweiss.

283. *Décret (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) modifiant les articles 31, 32 et 385 du Code pénal.* Du 16 novembre 1914. (Nouv. Rec. des Lois, XVI p. 265 ss.)

Das Neue besteht im folgenden: in Art. 31 wird aus den Folgen der privation des droits civiques gestrichen la privation du droit de port d'armes et de celui de servir dans l'armée fédérale (art. 4 de l'organisation militaire fédérale). Ebenso wird in Art. 32 als Folge der strafrichterlichen Entziehung der bürgerlichen Rechte gestrichen der Ausschluss von der eidgenössischen Armee auf Lebenszeit. In Art. 385, der von dem abus de confiance handelt, wird unter die Fälle dieses Delikts aufgenommen die Benachteiligung des Eigentümers durch Entfremdung von Sachen, die unter Eigentumsvorbehalt nach Art. 715 ZGB verkauft worden sind.

284. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) portant adjonction de divers articles au Code pénal genevois.* Du 27 mars. (Rec. des Lois, CI p. 150 ss.).

Polizeiliche Strafe von einem Tag bis einem Monat oder Busse bis auf 2000 Franken oder beides zusammen auf Verfertigung und Vertrieb von Diplomen über akademische Grade oder auf Täuschung berechneten Nachahmungen, vorbehalten noch strafrechtliche Verfolgung im Fall eines strafbaren Delikts.

285. *Beitritt des Kantons Solothurn zu der interkantonalen Übereinkunft betreffend die Ausweisung der wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verurteilten Ausländer aus dem Gebiete der Schweiz.* Genehmigt in der Volksabstimmung vom 29. August. (Amtsbl. Beilage zu Nr. 36.)

Über diese Übereinkunft siehe diese Zeitschr., N. F. 33 S. 372. Nach dem Beitritte von Solothurn fehlt nur noch Zürich.

VI. Rechtsorganisation.

286. *Abänderung (des Kantonsrates des Kantons Solothurn) des § 3 des Geschäftsreglements des Kantonsrates vom 5. Oktober 1909.* Vom 23. Februar. (Amtsbl. Nr. 9.)

Beginn der Sitzungen.

287. *Décret (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) modifiant l'article 12 nouveau de la loi sur l'organisation du Grand Conseil du 16 novembre 1885, et les articles 28 bis et 64 du règlement de ce corps, du 12 mai 1910.* Du 15 novembrie. (Rec. des Lois, CXII p. 276 ss.)

Organisation einer grossrächtlichen Finanzkommission für Prüfung des Budgets, der Staatsrechnungen und der Steuergesetze.

288. *Geschäftsreglement (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) des Regierungsrates des Kantons St. Gallen.* Vom 3. Dezember. (G. S., N. F. XI S. 443 ff.)

Geschäftskreis der Departemente in Art. 19—26.

289. *Organisation der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen.* Nach der vom Gr. Rat am 24. April 1914 genehmigten Vorlage der konstituierenden Synode durch das evangelisch-reformierte Volk des Kantons angenommen in der Abstimmung vom 11. April. (Bes. gedr.)

Schon längst hatte die Kantonsverfassung (von 1876) eine neue Organisation der evangelischen Kirche des Kantons als

notwendig erklärt, oder vielmehr überhaupt eine Organisation, die bisher im Grunde ganz gefehlt hatte. Die Kirche hatte ausser den einzelnen Kirchgemeindevorständen keine Behörden, die als Vertretung der Kirchgenossen gelten konnten; die Synode bestand ausser zwei Vertretern der Regierung und drei weltlichen Mitgliedern des Kirchenrates ausschliesslich aus Pfarrern, und hatte rein konsultativen Charakter, beschliessen durfte sie nichts, ihre Anregungen gingen an den Kirchenrat, von diesem an den Regierungsrat und weiter an den Grossen Rat, bei dem sie meist eine wenig wohlwollende Erledigung fanden. Der Kirchenrat, halb von der Synode und halb vom Grossen Rate gewählt, hatte sozusagen keine Kompetenzen und deshalb fast nichts zu tun. Indem die Verfassung von 1876 nun der Kirche den Charakter einer öffentlichrechtlichen Korporation verlieh und verlangte, dass sie sich auf diesem Boden selbstständig organisiere, gab sie dadurch Anlass zu verschiedenen Versuchen, die missglückten. Erst 1910 wurde auf Anstoss von Pfarrer Rotach in Neunkirch ein kräftiger neuer Anlauf genommen und eine konstituierende Synode gewählt, die einen Entwurf einer Kirchenverfassung ausarbeitete, der von der Regierung und vom Grossen Rat teilweise abgeändert von dem Volke sanktioniert worden ist.

Darnach erhält nun die Synode eine lebensfähige Gestalt, sie wird zu einer Laiensynode, in die auf 500 evangelische Einwohner ein Vertreter gewählt wird. Die Synode wählt den Kirchenrat, der aus vier Laien und drei Pfarrern bestehen soll. Diese Behörden sollen die innern Angelegenheiten der evangelischen Kirche selbstständig ordnen, aber die staatliche Oberhoheit zeigt sich darin, dass die Kirchenordnung, wie auch Einzelverordnungen der Genehmigung des Staates bedürfen und zwar des Grossen Rates (nicht der Regierung). Was die finanzielle Frage betrifft, so besoldete bis jetzt der Staat aus dem kantonalen Kirchen- und Schulgut die Pfarrer, von seinen übrigen Verpflichtungen gegen die Gemeinden hatte er sich schon früher durch Auszahlung grösserer Fonds losgekauft. Für die Besoldung ihrer Organisten, Vorsänger, Sigristen usw. kamen also die Gemeinden selbst auf. Dabei bleibt es auch unter dem neuen Gesetz, die Kirche bleibt fernerhin finanziell vom Staate abhängig. Dass auch in dieser Beziehung eine Loslösung der Kirche vom Staate kommen muss, darüber ist man sich klar und die Regierung hat auch vom Grossen Rat bei Genehmigung der Kirchenorganisation einen bezüglichen Auftrag erhalten. Immerhin soll jetzt schon zur Deckung der laufenden Ausgaben eine kirchliche Zentralkasse erstellt werden, die vom Kirchenrate

unter der Aufsicht der Synode verwaltet und aus den Beiträgen der Kirchengemeinden gespeist wird; ob diese letztern ihr Betreffnis ihren Kirchenfonds entnehmen oder durch eine Gemeindesteuer aufbringen wollen, ist ihre Sache.

In dieser neuen Organisation werden die einzelnen Kirchengemeinden und Pfarrer in ihrer bisherigen Freiheit eher eingeschränkt. Das Gemeindegesetz von 1892 hat denselben den Charakter öffentlichrechtlicher Korporationen verliehen, den Übergang der Gemeindekirchengüter in deren alleinige Verwaltung verlangt und ihnen sogar das Recht der Steuererhebung zuerkannt. Kirchengemeinden, die genug Energie hatten, erfreuten sich dabei einer Selbständigkeit, die nun durch die neue Organisation etwas beschnitten wird. Drei Kirchengemeinden werden zu einer einzigen Gemeinde vereinigt, nämlich die drei bisher separaten Gemeinden der Stadt Schaffhausen: Münster, St. Johann und Steig. Die Pfarrer hatten sich schon seit längerer Zeit nicht mehr an die Gemeindegrenzen gehalten.

290. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *di pubblicazione del testo unico delle leggi di procedura in materia tributaria.* Del 7 settembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLI p. 186 ss.)

Es handelt sich um Vereinigung des Gesetzes über das Verfahren in Steuersachen vom 16. Juni 1908 und der Dekrete vom 3. Juli 1912, 24. Juli 1913, 11. Mai und 17. November 1914 in einen Text.

291. *Verordnung* (des Gr. Rates des Kantons Aargau) *betreffend die kommissionelle Behandlung der Geschäfte beim Obergericht.* Vom 29. November. (G. S., N. F. X S. 227 ff.)

292. *Reglement* (des Obergerichts des Kantons Aargau) *betreffend die Geschäftsverteilung beim Obergericht.* Vom 27. Dezember. (Das. S. 239 ff.)

Das Obergericht bildet zwei fünfgliedrige Abteilungen zur Beurteilung der Appellationen, der zivilrechtlichen Beschwerden, der Verwaltungsstreitigkeiten und der Strafsachen. Die Verteilung dieser Geschäfte auf die zwei Abteilungen hat das Reglement des Obergerichts vorgenommen. Ferner ernennt das Obergericht aus seiner Mitte fünf dreigliedrige Kommissionen für Beaufsichtigung der Bezirksgerichte, für Prüfung und Beaufsichtigung der Anwälte und Aufsicht über die Obergerichtsbibliothek, für Beaufsichtigung der Notare und der Geschäftsagenten und Prüfung der letztern, für Redaktion der Viertel-

jahresschrift für aargauische Rechtsprechung und für die Beaufsichtigung der Betreibungs- und Konkursämter. Es wählt aus seiner Mitte die vier Mitglieder des Versicherungsgerichts.

293. *Dekret (des Gr. Rates des Kantons Bern) betreffend die kantonale Rekurskommission.* Vom 17. November. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XV S. 24 ff.)

Die Rekurskommission ist die laut Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege von 1909 (siehe diese Zeitschr., N. F. 29 S. 454 ff.) mit der oberinstanzlichen Beurteilung von Steuerrekursen betraute Behörde. Der Grosse Rat wählt sie auf vier Jahre (einen ständigen Präsidenten, vierzehn Mitglieder und fünf Ersatzmänner, unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile und politischen Parteien!). Nicht wählbar sind die Mitglieder des Regierungsrates und des Verwaltungsgerichtes, die Regierungsstatthalter und die kantonalen Finanzbeamten und Steuerkommissionenmitglieder. Das Rekursverfahren ist so ziemlich dem freien Ermessen des Präsidenten überlassen, der die zur Feststellung des Tatbestandes notwendigen Massnahmen anordnet. Die Rekurskommission, bzw. die mit der Vorbereitung des Entscheides betraute Kammer können diese Massnahmen ergänzen. Nach Abschluss der amtlichen Untersuchung erfolgt der Entscheid ohne Parteiverhandlung. Rekursrecht an das Verwaltungsgericht. Besoldungen: Präsident der Rekurskommission Fr 7500, Bücherexperte Fr. 4500—5500, Adjunkt des Bücherexperten Fr. 3600—4500. Für die Mitglieder ein Taggeld von 20 Franken.

294. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Unterwalden ob dem Wald) betreffend Gerichtsinstanz zur Erledigung von Begehren auf Sistierung besonderer Verzugsfolgen.* Vom 12. November 1914. (Landbuch, V S. 259.)

Zuständig ist das Kantonsgerichtspräsidium als einzige Instanz für Entscheid über Begehren auf Sistierung der vertraglich vorgesehenen Folgen der vorzeitigen Fälligkeit vor dem 31. Juli 1914 entstandener Geldforderungen und der Bezahlung von Strafzinsen bei Verzug in der Entrichtung von Zinsen, Amortisationen und Ratenzahlungen.

295. *Grossratsbeschluss (des Kantons Basel-Stadt) betreffend Vollzug des Bundesratsbeschlusses betreffend Verbot des Agiohandels mit Gold- und Silbermünzen der lateinischen Münzunion, vom 13. März 1915.* Vom 8. April. (G. S., XXX. Kantonsbl. I Nr. 29.)

Die Kammern des Strafgerichts beurteilen die in dem genannten Bundesratsbeschlusse mit Strafe bedrohten Handlungen.

296. *Beschluss* (des Kl. Rates des Kantons Graubünden) betreffend die bundesrätlich festgesetzten Höchstpreise. Vom 8. Dezember. (Amtsbl. Nr. 50.)

Die in den Bundesratsbeschlüssen vom 27. November 1915 (oben Nr. 89 f.) genannten Vergehen werden den Kreisgerichten zur Verfolgung und Beurteilung übertragen; Verfahren nach §§ 54 ff. des Polizeigesetzes, in möglichst raschem Tempo.

297. *Nachtragsgesetz* (des Gr. Rates des Kantons St. Gallen) über die Zivilrechtspflege. Vom 18. November. In Kraft getreten am 28. Dezember 1914. (G. S., N. F. XI S. 411 ff.)

Betrifft das Kantonsgericht, das aus zehn Mitgliedern besteht und zwei Zivilkammern von je fünf Mitgliedern für Zivilstreitigkeiten bestellt. Im Gesamtgericht wirken nur neun Mitglieder mit. Das Kantonsgericht wählt den Vizepräsidenten, die Mitglieder der Zivilkammern, die Rekurskommission, die Gerichtsschreiber, die Kanzlisten und die Weibel.

298. *Regierungsbeschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) betreffend Bestellung einer kantonalen Einigungskommission zur Schlichtung von Streitigkeiten über Lohnkürzungen für die Dauer des Krieges. Vom 23. Januar. (G. S., N. F. X S. 68 ff.)

Diese Einigungskommission soll aus einem Präsidenten und vier Beisitzern bestehen, von denen je zwei Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sind. Präsident ist von Amtes wegen der Direktor des Innern. Der Regierungsrat wählt nach Vorschlägen des aargauischen Handels- und Industrievereins, des aargauischen Gewerbeverbandes, des Kantonalverbandes aargauischer kaufmännischer Vereine und der Arbeiterverbände je vier Beisitzer, der Präsident beruft je nach dem Falle die die betreffende Berufsgruppe vertretenden Beisitzer ein. Verfahren: zunächst Verständigungsversuch; ist dieser gescheitert, so folgt die mündliche Verhandlung durch die Parteien in Person (Vertretung durch Anwälte oder Notare ist unzulässig). Dann macht die Kommission den Parteien einen Vergleichsvorschlag, über dessen Annahme oder Ablehnung sich die Parteien binnen vier Tagen zu erklären haben. Das Verfahren ist unentgeltlich. Die Staatskasse entschädigt die Beisitzer gemäss dem Tarif für die gewerblichen Schiedsgerichte.

299. *Verordnung* (des Obergerichts des Kantons Thurgau) betreffend die Neuordnung der Gerichtssitzungen. Vom 1. Dezember. (Schweiz. Jur.-Ztg., XII S. 224.)

300. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) betreffend die Bezeichnung des Schiedsgerichtes und das

Schiedsgerichtsverfahren gemäss Art. 25 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung. Vom 10. Juli. (S. d. Verordn. des R.-R. Heft 9. Kantonsbl. Nr. 29.)

Es handelt sich um das Schiedsgericht für Streitigkeiten zwischen einer Krankenkasse und Ärzten oder Apothekern. Obmann ist der Präsident des kantonalen Unfallversicherungsgerichtes, bzw. dessen Stellvertreter, Mitglieder die jeweiligen Präsidenten des Kantonalverbandes der luzernischen Krankenkassen und der Ärztegesellschaft des Kantons Luzern. Diese Dreizahl muss vollständig sein, sonst ist die Verhandlung ungültig. Der Gerichtsschreiber wird vom Obergericht aus seinen Kanzleibeamten bezeichnet. Verfahren nach den für das ordentliche Verfahren vor dem Gerichtspräsidenten geltenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung. Kein Friedensrichtervorstand. Einleitung des Verfahrens durch Einreichung eines schriftlichen Rechtsbegehrens bei dem Obmann. Vertretung der Parteien durch Anwälte oder Rechtsagenten unzulässig. Gerichtsgebühr nach Massgabe des Gesetzes betreffend die Kosten bei Zivilprozessen, der unterliegenden Partei zu überbinden.

301. Verordnung (des Landrates des Kantons Uri) *betreffend das Verfahren vor Schiedsgericht zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen anerkannten Krankenkassen und Ärzten oder Apothekern, sowie betreffend die Rechtspflege in Streitigkeiten über die Kranken- und Unfallversicherungen.* Vom 18. Februar. Vom schweiz. Bundesrat genehmigt den 23. Juni. (Landbuch, VII S. 340 ff.)

1. Schiedsgericht. Drei Mitglieder, Obmann ist der Präsident des Versicherungsgerichts, die zwei Beisitzer werden je einer von jeder Partei bezeichnet. Klage und Antwort sind schriftlich einzureichen, das Schiedsgericht darf weder Eide abnehmen noch Strafen verhängen, es setzt im übrigen das Verfahren selber fest. Gegen seinen Entscheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

2. Versicherungsgericht. Einige kantonale Instanz für die Fälle von Art. 120 des Bundesgesetzes. Drei vom Obergericht aus seiner Mitte für eine gesetzliche Amtsduer gewählte Mitglieder. Ein Vermittlungsvorstand findet nicht statt. Klage und Antwort schriftlich einzugeben mit gleichzeitiger Nennung der Beweismittel und Beilegung der Beweisschriftstücke. Dann Verhandlung vor Gericht. Eidesabnahme unzulässig. Als Rechtsmittel bloss die Revision statthaft. Armenrecht für bedürftige Personen.

302. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Zug) *betreffend Festsetzung eines Schiedsgerichtes zur Entschei-*

dung von Streitigkeiten zwischen anerkannten Krankenkassen und Ärzten und Apothekern und betreffend die Rechtspflege in Streitigkeiten über die Kranken- und Unfallversicherung. Vom 27. Mai. (S. d. G., X Nr. 35 S. 307 ff.)

Das Obergericht wählt aus einer ihm von den anerkannten Krankenkassen einer- und von den Ärzten und Apothekern anderseits präsentierten Liste von zehn Männern je zwei Schiedsrichter und zwei Ersatzmänner, sodann aus seiner Mitte den Obmann und bezeichnet den Schreiber. Amtsdauer vier Jahre. In Streitfällen findet kein Vermittlungsvorstand statt. Beschleunigtes Verfahren. Das Schiedsgericht setzt das Verfahren fest, Rechtsmittel gegen dessen Entscheide ausgeschlossen. Gerichtsgebühr Fr. 10—40. Besoldung nach § 22 des Besoldungsgesetzes.

Die in Art. 120 des Bundesgesetzes über Kranken- und Unfallversicherung vorgesehenen Streitigkeiten erledigt das Kantonsgericht als einziges Gericht und erste Instanz, hiefür setzt das Obergericht das Verfahren fest. Unentgeltlichkeit der Rechtspflege gemäss dem betreffenden Gesetze.

303. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) zu Art. 25 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911. Vom 6. Oktober. (G. S., XXX. Kantonsbl. II Nr. 29.)

Streitigkeiten zwischen anerkannten Krankenkassen oder der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern einer- und Ärzten oder Apothekern andererseits entscheidet ein Schiedsgericht von drei bis fünf Mitgliedern, bestehend aus einem auf drei Jahre hiefür bezeichneten Zivilgerichtspräsidenten und je einem von jeder Partei ernannten Beisitzer und dessen Stellvertreter. Bei Streitwert über 300 Franken oder nicht in Geld schätzbarem Wert hat der Vorsitzende zwei weitere Beisitzer aus den Richtern oder den Ersatzrichtern des Zivilgerichtes beizuziehen. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer. Verfahren nach ZPO, doch ist der Vorsitzende befugt, es möglichst frei zu gestalten. Klagebegehren sind schriftlich einzureichen, hierauf ohne Verzug Anberaumung mündlicher Verhandlung. Der Spruch des Schiedsgerichtes ist endgültig. Sitzungsgeld 3 Franken für den halben Tag.

304. Verordnung (des Landrates des Kantons Basel-Landschaft) betreffend das kantonale Versicherungsgericht. Vom 28. Juni. (Amtsbl. II Nr. 7.)

Das Gericht besteht aus einer fünfgliedrigen Abteilung des Obergerichts, nämlich dessen Präsidenten und vier weiteren vom Obergerichte zu bezeichnenden Mitgliedern dieser Behörde. Der I. Obergerichtsschreiber besorgt das Aktuariat. Streitigkeiten

im Streitwert bis 200 Franken beurteilt der Präsident als Einzelrichter, die übrigen das Gesamtgericht. Vorbehalten Berufung an das eidgenössische Versicherungsgericht (Art. 122 BG). Verfahren gemäss ZPO mit folgenden Abänderungen: Anhängigmachung der Klage mit Umgehung der Vorinstanzen direkt bei dem Präsidenten; Vorladungen mit verkürzten Fristen; mündliches oder schriftliches Verfahren nach Verfügung des Präsidenten; Ausschluss der Schlusseinleitungsverhandlung (§ 110 ZPO) und schriftlicher Erlass der prozessleitenden Verfügungen nach Ermessen des Präsidenten; Ausschluss des Parteieides. Das Armenrecht wird vom Obergerichtspräsidenten bewilligt.

305. *Ausführungsdekret (des Gr. Rates des Kantons Schaffhausen) zum Bundesgesetz über die Kranken- und Unfall-Versicherung vom 13. Juni 1911.* Vom 17. Mai. (Amtsbl. Nr. 22.)

Das Obergericht wird als kantonales Versicherungsgericht im Sinne von Art. 120 des Bundesgesetzes erklärt, bis auf 300 Franken Streitwert dessen Präsident. Verfahren nach der Zivilprozessordnung mit folgenden Abweichungen: Einreichung einer Klagschrift bei dem Vorsitzenden des Versicherungsgerichts in zwei Exemplaren, deren eines sofort dem Beklagten zugestellt wird zur Beantwortung binnen kurzer Frist. Die Urteile sind schriftlich abzufassen, gegen dieselben ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig. Armenrecht für bedürftige Parteien.

Kantonale Behörde im Sinne von Art. 71 des Bundesgesetzes ist die Polizeidirektion. Die in Art. 40, 66 und 99 des Bundesgesetzes mit Strafe bedrohten Handlungen sind als zuchtpolizeiliche Vergehen zu verfolgen.

306. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Schaffhausen) betreffend das Schiedsgericht zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Ärzten oder Apothekern.* Vom 10. Februar. (Amtsbl. Nr. 7.)

Das Schiedsgericht wird bestellt aus dem Präsidenten des Obergerichts als Obmann und zwei von den Parteien zu ernennenden Schiedsrichtern. Die Obergerichtskanzlei besorgt das Aktuarat. Das Klagebegehren ist schriftlich dem Obmann einzureichen, der beförderlich die mündliche Verhandlung ansetzt; er kann auch die Einreichung einer schriftlichen Klage und Klagebeantwortung anordnen. Der Entscheid des Schiedsgerichts ist unter Vorbehalt von Kassation, Revision und Erläuterung endgültig. Die Kosten des Verfahrens tragen die Parteien.

307. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) betreffend das Schiedsgericht für Streitigkeiten*

zwischen Krankenkassen und Ärzten und Apothekern. Vom 19. Dezember 1914. (G. S., N. F. XI S. 416 ff.)

Ein kantonales Schiedsgericht mit Sitz in St. Gallen besteht aus dem Präsidenten und zwei Richtern, deren einer einer anerkannten privaten Krankenpflegekasse oder den Organen einer Gemeindekrankenkasse, der andere dem Stande der Ärzte oder Apotheker angehört. Für die Wahl der Richter können beide Parteien Vorschläge einreichen, aus denen das Kantonsgericht, das auch aus seiner Mitte den Präsidenten und den Gerichtsschreiber bezeichnet, je einen Richter wählt. Wahl auf drei Jahre. Kein Vermittlungsvorstand. Klageeinreichung bei dem Präsidenten, Mitteilung der Klageschrift an den Beklagten, Einreichung der Klagebeantwortung binnen 14 Tagen, gleichzeitige Angabe der Beweissätze und Beweismittel mit Klage und Antwort, Vorverfahren vor dem Präsidenten, Beweisaufnahme auf Verfügung des Präsidenten oder eines Beweisbeschlusses des Schiedsgerichtes, im ersten Falle vor dem Präsidenten, im zweiten vor dem Gerichte. Parteien- und Zeugeneid ausgeschlossen, bloss Handgelübde. Im übrigen Verfahren dabei nach ZPO. Entscheid des Gerichts ohne Vorstand der Parteien, auf Grund der Akten, in nicht öffentlicher Sitzung; er ist endgültig unter Vorbehalt der Rechtsmittel des neuen Rechts und der Erläuterung. Aufsicht des Kantonsgerichts. Entschädigung der Gerichtsmitglieder aus der Staatskasse nach besonderer Schlussnahme des Regierungsrates. Gerichtsgebühr 5—50 Franken.

308. *Verordnung (des Kl. Rates des Kantons Graubünden) betreffend das schiedsgerichtliche Verfahren in Ausführung des Art. 25 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung.* Vom 16. Februar. (Amtsbl. Nr. 9.)

Für die Streitigkeiten zwischen Kassen und Ärzten oder Apothekern bezeichnet der Kleine Rat von Fall zu Fall auf Ansuchen einer Partei ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern, wobei jede Partei einen Vertreter erhält. Betrifft der Streit eine Unfallkrankheit von Personen, die bei der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt versichert sind, so tritt an die Stelle eines Kassenvertreters ein Vertreter des am Streite beteiligten Unfallversicherers. Der Kleine Rat wählt den Obmann. Verfahren vor Schiedsgericht gemäss Art. 7 der grossrätlichen Ausführungsverordnung zum Bundesgesetze und im übrigen gemäss der ZPO. Der Entscheid über die Kosten ergeht ebenfalls nach den Bestimmungen der ZPO. Das Schiedsgericht bezeichnet seinen Aktuar. Die Entscheide können nur wegen wesentlicher prozessualer Verstöße und unbilliger Kostenauflegung auf dem

Wege der Beschwerde an den Kantonsgerichtsausschuss angefochten werden, und für das Rekursverfahren gelten die Vorschriften von Art. 238 ff. ZPO.

309. *Verordnung (des Gr. Rates des Kantons Aargau) betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911.* Vom 30. März. Vom schweiz. Bundesrat genehmigt am 23. Juni. (G. S., N. F. X S. 107 ff.)

Der Direktion des Innern übertragen. Ihr sind beigegeben die Kommission für Sozialversicherung (7 Mitglieder, die der Regierungsrat ernennt) und das kantonale statistische Bureau. Das in Art. 25 des Bundesgesetzes vorgesehene Schiedsgericht für Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Ärzten oder Apothekern ist in dem Bezirke zu bilden, in welchem die in Frage stehende Kasse ihren Sitz hat; Obmann ist der Präsident des Bezirksgerichtes, jede Partei ernennt einen Schiedsrichter und im Falle des Art. 24 deren zwei. Verfahren gemäss Zivilprozessordnung. Bei der Unfallversicherung kann für die Untersuchung der Unfälle die schweizerische Unfallversicherungsanstalt ein Mitglied des Gemeinderates des Unfallortes oder einen vom Gemeinderat bezeichneten besondern Beamten, in wichtigeren Fällen das Bezirksamt in Anspruch nehmen. Die Beurteilung der Streitigkeiten nach Art. 30 und 120 des Bundesgesetzes geschieht durch ein aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern des Obergerichts bestehendes Versicherungsgericht, den Präsidenten wählt der Grosse Rat, er muss den in Art. 51 der Staatsverfassung aufgestellten Wahlanforderungen entsprechen. Verfahren nach Handelsgerichtsordnung. Streitigkeiten bis zum Streitwerte von 300 Franken entscheidet der Präsident als Einzelrichter.

310. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) concernant l'application, dans le Canton de Vaud, de la loi fédérale du 13 juin 1911 sur l'assurance en cas de maladie et d'accidents.* Du 17 mai. Approuvée par le Cons. féd. le 3 septembre. (Rec. des Lois, CXII p. 91 ss.)

1. Schiedsgericht für Streitigkeiten zwischen Versicherungskassen und Ärzten oder Apothekern, sowie zwischen der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt und den Versicherten über ärztliche und pharmazeutische Leistungen. Dieses Schiedsgericht besteht aus einem jährlich vom Kantonsgericht aus seinen Mitgliedern bezeichneten Präsidenten, zwei Mitgliedern, die der Präsident für jeden einzelnen Fall unter gutfindender Berücksichtigung allfälliger Vorschläge der Parteien bezeichnet, und einem Sekretär, den der Präsident aus den Gerichtsschreier-

bern des Kantonsgerichts bezeichnet. Einmalige mündliche Verhandlung. Bei Ausbleiben beider Parteien fällt die Klage dahin.

2. Kantonales Versicherungsgericht in Fällen des Art. 120 BG (für Streitigkeiten über Versicherungsleistungen). Ein Präsident und vier Mitglieder des Kantonsgerichtes. Bei Streitwert bis auf 1000 Franken entscheidet der Präsident als Einzelrichter. Beschleunigtes Verfahren. Nach Einreichung der Klage mit allen Belegen bezeichnet der Präsident einen Referenten, der die Voruntersuchung führt, nach Einholung der Antwort des Beklagten nebst Belegen die Parteien anhört und allfällige Zeugen einvernimmt und die Akten dem Präsidenten übermittelt, der sie bei den Mitgliedern des Gerichts in Zirkulation setzt. Die Parteien können während fünf Tagen die Akten einsehen und nochmalige Abhörung der Zeugen vor Gericht verlangen. Das Gericht berät in geschlossener Sitzung und fällt ein motiviertes Urteil.

Die Genehmigung des Bundesrates ist unter Vorbehalt des in dem Art. 121 BG vorgeschriebenen Armenrechtes erteilt worden.

311. *Décret (du Gr. Cons. du canton du Valais) organisant le Tribunal des assurances et déterminant les autorités judiciaires compétentes prévues par la Loi fédérale du 13 juin 1911 sur les assurances en cas de maladie et d'accident. Du 19 mai. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 39.)*

Dieses Gericht (Art. 120 BG) besteht aus einer Sektion des Kantonsgerichts (Präsident und zwei Mitgliedern). Der Präsident entscheidet Streitsachen bis auf 300 Franken allein als einzige Instanz. Das Kantonsgericht setzt das Verfahren durch ein Reglement fest, das vom Grossen Rat zu bestätigen ist. Die in Art. 30, 40 und 99 des Bundesgesetzes vorgesehenen Streitfälle unterliegen den ordentlichen Gerichten.

312. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) betreffend Bestellung einer Einigungskommission zur Schlichtung von Streitigkeiten über Lohnkürzungen und Dienstentlassungen infolge der gegenwärtigen Kriegswirren. Vom 25. Januar. (Amtsbl. Nr. 14.)*

Diese Kommission soll aus einem Präsidenten, dessen Stellvertreter und den Beisitzern bestehen; der Regierungsrat wählt den Präsidenten und dessen Stellvertreter und stellt nach Einholung von Vorschlägen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände eine Liste von Beisitzern aus dem Gewerbestand, dem Handelsstande und der Industrie auf; der Präsident ruft im einzelnen Falle aus der betreffenden Branche je einen Vertreter

der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer als Beisitzer ein und kann von sich aus weitere Sachverständige zuziehen. Gesuche um Vermittlung gehen an das Departement des Innern, von diesem an den Präsidenten der Kommission, der zunächst eine Verständigung zwischen den Parteien herbeizuführen sucht, bei Scheitern derselben die mündliche Verhandlung vor der Kommission anordnet. Diese Verhandlung endigt mit einem Vergleichsvorschlage, über dessen Annahme oder Ablehnung sich die Parteien binnen drei Tagen zu erklären haben. Bei Ablehnung veröffentlicht die Kommission ihren Vorschlag im Amtsblatt. Verfahren unentgeltlich. Taggelder der Mitglieder gemäss Tarif des Bezirksgerichts.

313. *Arrêté législatif* (du Gr. Cons. du canton de Genève) instituant, à titre temporaire, une commission de conciliation en matière de salaires. Du 23 janvier. (Rec. des Lois, CI p. 36.)

Temporäre Kommission für Streitigkeiten betreffend die Reduktion der Gehälter in den verschiedenen Geschäften. Neun Mitglieder, nämlich der Vorsteher des Handels- und Industriedepartements und je vier vom Staatsrat ernannte Repräsentanten der Arbeitgeber und der Arbeiter.

314. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) portant modification de l'article 6 et suppression de l'article 43 de la loi pour l'exécution de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, du 22 mars 1910. Du 17 mai. (Nouv. Rec. des Lois, XVI p. 281 ss.)

Aufsichtsbehörde über die Betreibungs- und Konkursämter ist eine Abteilung von drei Mitgliedern des Kantonsgerichts unter dem Vorsitz des Präsidenten dieses Gerichts. Damit ist der Art. 43 des Einführungsgesetzes aufgehoben, der die Schaffung eines office cantonal de la poursuite et de la faillite vorsah.

315. *Vorschriften* (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) betreffend die Verwaltung und die Rechnungsstellung über gewerbliche Gemeindebetriebe und Gemeindewaldungen. Vom 23. September. (Off. G. S., XXX S. 228 ff.)

316. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) betreffend Organisation und Verwaltung der kantonalen Versorgungs- und Erziehungsanstalten für Jugendliche und der kantonalen Erziehungsanstalt für bildungsfähige schwachsinnige Jugendliche. Vom 17. Februar. (G.S. XXX. Kantonsbl. I Nr. 15.)

317. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) modifiant les articles 2, 3, 4 et 5 de la loi du 10 septembre 1898 sur la conservation des monuments et des objets d'art ayant un intérêt historique ou artistique.* Du 1^{er} septembre. (Rec. des Lois, CXII p. 192 ss.)

Betrifft die Organisation der unter dem Vorsteher des Erziehungsdepartements stehenden Kommission für die historischen Denkmäler (acht vom Staatsrate ernannte Mitglieder) mit einem als Sekretär fungierenden kantonalen Archeologen.

318. *Beschluss (des Obergerichts des Kantons Zürich) betreffend Abänderung von § 14, Absatz 1 der Verordnung über die Geschäfte der Notariate und Grundbuchämter.* Vom 27. Februar. (Off. G. S., XXX S. 166 f.)

319. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) revisant l'arrêté du 26 décembre 1913 relatif à la commission de surveillance du registre foncier.* Du 28 décembre. (Bull. off. des Lois, LXXXIV. Feuille off. 1916, Nr. 6.)

Nach der Verordnung von 1913 war der Finanzdirektor Präsident der Aufsichtskommission; dazu passte nicht, dass der Finanzdirektor zugleich die Kontrolle über die Aufsicht zu führen hatte, daher wird jetzt verfügt: die Aufsichtskommission besteht aus drei Mitgliedern, die ihren Präsidenten selbst bezeichnen.

320. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) concernant le service du bureau du registre foncier de Rue.* Du 18 mai. (Bull. off. des Lois, LXXXIV. Feuille off. Nr. 32.)

Provisorisch dem Grundbuchverwalter in Romont übertragen.

321. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) betreffend die Kreise der Nachführungsgeometer.* Vom 17. September. Vom schweiz. Justiz- und Polizeidepartement genehmigt den 4. Oktober. (G. S., N. F. X S. 204 f.)

322. *Abänderung (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) des Prüfungsreglementes betreffend Notare und urkundsberechtigte Gemeindeschreiber vom 16. Februar 1912.* Vom 12. Februar. (G. S., N. F. X S. 71.)

Bewerber mit Fürsprecherpatent haben sämtliche praktische Aufgaben wie die andern Kandidaten zu bearbeiten.

323. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) subdivisant le troisième triage forestier.* Du 25 juin. (Bull. off. des Lois LXXXIV. Feuille off. Nr. 29.)

324. *Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) che fissa un nuovo riparto forestale nel Iº Cir-*

condario. Del 5 gennaio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLI p. 8 ss.)

325. *Reglement* (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) *betreffend die Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung der Kantonalbank Schwyz.* Vom 26. August. (Amtsbl. Nr. 41.)

326. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *modifiant l'article 20 de la loi du 14 septembre 1897 sur l'organisation sanitaire.* Du 1^{er} septembre. (Rec. des Lois, CXII p. 194 ss.)

Bedingungen für die Ausübung der ärztlichen, zahnärztlichen und pharmazeutischen und tierärztlichen Praxis.

327. *Kantonsratsbeschluss* (des Kantons Solothurn) *betreffend Errichtung eines kantonalen Arbeitsnachweis-Amtes.* Vom 2. Dezember. (Amtsbl. Nr. 49.)

Zur Vermittlung zwischen Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage wird ein staatlicher unentgeltlicher Arbeitsnachweis geschaffen. Dieses Arbeitsnachweisamt bildet eine Abteilung des Handels- und Industriedepartements. Es hat Vermittlungsstellen in den verschiedenen Teilen des Kantonsgebietes. Die Organisation erfolgt durch Verordnung des Regierungsrates.

328. *Kreisschreiben* (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) *an die Bezirksämter und Gemeindämter betreffend die Ausstellung von Erbbescheinigungen.* Vom 30. Oktober. Genehmigt vom schweiz. Bundesrate den 12. November. (Schweiz. Jur.-Ztg., Jahrg. XII S. 255 f.)

329. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) *über die Beaufsichtigung der Urkundspersonen.* Vom 31. August. (G. S., N. F. X S. 179 ff.)

Das Notariat steht unter der Aufsicht des Regierungsrates, der Justizdirektion und der ihr beigegebenen Notariatskommission. Dieser Aufsicht sind unterstellt die Notare, die urkundsberechtigten Gemeindeschreiber und Fertigungsaktuare, die Gemeinderäte als Führer der Liegenschaftsverzeichnisse, die Gemeindeammänner und die Gemeindeschreiber für die von ihnen vorgenommenen Beglaubigungen. Die Justizdirektion lässt durch die Grundbuchverwalter die Beurkundungstätigkeit der Urkundspersonen für das Grundbuch überwachen. Wegen Widersetzlichkeit Disziplinarstrafen (Verweis oder Ordnungsbusse bis auf 50 Franken).

330. *Dekret* (des Gr. Rats des Kantons Bern) *betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt.* Vom 18. November. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XV S. 33 ff.)

331. *Circulaire* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) aux commissions de taxe des bâtiments et aux conservateurs du registre foncier de ce canton. Du 13 juillet. (Rec. des Lois, CXII p. 166 ss.)

Präzisierung einiger Vorschriften des Reglementes vom 28. November 1905.

332. *Regulativ* (des Reg.-Rats des Kantons St. Gallen) betreffend die Unterstützung der nicht staatlichen Krankenanstalten. Vom 10. September. (G. S., N. F. XI S. 431 ff.)

333. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) réglant l'organisation provisoire du pénitencier de Belle-Chasse et de la prison centrale, à Fribourg. Du 13 juillet. (Bull. off. des Lois, LXXXIV. Feuille off. Nr. 30.)

334. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Fribourg) modifiant l'art. 64 de la loi du 16 mars 1852 sur la gendarmerie. Du 24 novembre. (Bull. off. des Lois, LXXXIV. Feuille off. Nr. 51.)

Landjägerinvalidenkasse.

335. *Kantonsratsbeschluss* (des Kantons Schwyz) betreffend Einbezahlung und Verwendung der Einbürgerungstaxen. Vom 3. Dezember. (Amtsbl. Nr. 51.)

336. *Dekret* (des Gr. Rates des Kantons Aargau) betreffend Abänderung der Naturalisationsgebühren. Vom 15. Juli. (G. S., N. F. X S. 142.)

Die Gebühren für die Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht betragen künftig für Schweizerbürger 50—200 Franken, für Ausländer 100—400 Franken.

337. *Gebührenordnung* (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) für Amtshandlungen des Regierungsrates, der Departemente und der Staatskanzlei. Vom 31. Dezember. (G. S., N. F. XI S. 468 ff.)

338. *Zweiter Nachtrag* (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) zur Gebührenordnung für das Zivil- und Strafprozessverfahren vom 26. November 1901. Vom 28. Dezember. (G. S., N. F. XI S. 458 ff.)

339. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone Ticino) di modificazione dell'art. 54 della Tariffa giudiziaria civile. Del 28 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLI p. 143 s.)

340. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) abrogeant l'arrêté du 6 novembre 1914, suspendant l'appli-

cation de l'arrêté du 17 juillet 1911, relatif aux traitements et indemnités des tribunaux de district. Du 10 novembre. (Rec. des Lois, CXII p. 247 s.)

341. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *relatif aux frais de conservation du cadastre vaudois et à la subvention fédérale accordée à cet effet.* Du 2 octobre. (Rec. des Lois, CXII p. 227 ss.)

342. *Gesetz* (der Landsgemeinde des Kantons Uri) *über die Stempel-Gebühren.* Vom 31. Oktober. (Beratungsgegenstände der L.-G. III.)

Vermehrung und Erhöhung der Stempelgebühren, ein kleiner Beitrag zur Sanierung der Staatsfinanzen; man hofft auf eine Jahreseinnahme von 20,000 Franken.

343. *Modificazione provvisoria* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *dell'art. 27 del Regolamento 22 maggio 1874 sulle carceri distrettuali.* Del 3 marzo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLI p. 94.)

Die Entschädigung der Gefangenewärter für Beköstigung der Gefangenen wird in Rücksicht auf die Verteuerung der Lebensmittel provisorisch auf 1 Franken per Tag festgesetzt.

344. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *circa le gratificazioni agli impiegati interni.* Del 19 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLI p. 264 s.)

345. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *concernant les frais de transport des magistrats, fonctionnaires, membres de commissions, etc.* Du 15 janvier. (Nouv. Rec. des Lois, XVI p. 259 ss.)

346. *Fixation* (du Cons. d'Etat du canton de Genève) *du tarif des émoluments des notaires.* Du 1^{er} octobre. (Rec. des Lois, CI p. 579 ss.)

347. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *concernant les indemnités de la Commission d'estimation en matière d'expropriation.* Du 29 octobre. (Nouv. Rec. des Lois, XVI p. 298 s.)

348. *Arzneitaxordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) *für die vom Bunde anerkannten Krankenkassen* (Art. 22 des Bundesgesetzes betreffend die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911). Vom 18. Februar. (Off. G. S., XXX S. 165 ff.)

349. *Tarif* (des Reg.-Rates des Kantons Uri) *der ärztlichen Leistungen für anerkannte Krankenkassen* (Art. 22 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfall-Versiche-

rung vom 13. Juni 1911). Aufgestellt von der interkantonalen Konferenz betreffend Einführung der Krankenversicherung in der Sitzung vom 17. November 1913 in Olten, mit Vormerkung der vom Regierungsrate des Kantons Uri anlässlich der Beratung vorgenommenen Abänderungen. Vom 25. Juli. (Landbuch, VII S. 325 ff.)

350. *Arzneimitteltaxe* (des Reg.-Rates des Kantons Schaffhausen) *für den Kanton Schaffhausen.* Vom 1. Dezember. (Amtsbl. Nr. 49.)

351. *Arznei-Tarif* (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) *für anerkannte Krankenkassen.* Vom 31. Dezember. (G. S., N. F. XI S. 467.)

352. *Tarif* (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) *der ärztlichen Leistungen und der Arzneien für anerkannte Krankenkassen im Kanton Aargau.* Vom 29. März. (G. S., N. F. X S. 93 ff.)

353. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) *betreffend den Tarif der Arzneien für die vom Bunde anerkannten Krankenkassen.* Vom 16. Juli. (Amtsbl. Nr. 60.)

354. *Beschluss* (des Staatsrates des Kantons Wallis) *betreffend Festsetzung der Tarife für ärztliche Leistungen und für Arzneien, in Ausführung von Art. 22 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung.* Vom 1. Juni. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 36 bis.)
